

Amtsblatt



für den Landkreis
Jerichower Land

3. Jahrgang

Burg, 27.02.2009

Nr.: 05

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 62 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Ortsteile Mangelsdorf und Klein-Mangelsdorf der Stadt Jerichow vom 10.04.2002 132
- 63 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Jerichow vom 16.12.1999 132
- 64 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Klitsche Landkreis Jerichower Land 133
- 65 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Roßdorf Landkreis Jerichower Land 134
- 66 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schlagenthin Landkreis Jerichower Land 134
- 67 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Zabakuck Landkreis Jerichower Land 135
- 68 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Karow Landkreis Jerichower Land . 136
69. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Möckern für das Haushaltsjahr 2009 137

- 70 Satzung über die Benutzung der Kindereinrichtung der Stadt Gommern, Ortschaft Ladeburg und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag . 138
- 71 Satzung der Stadt Gommern über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) 143
- 72 Zweite Änderung zur Gebühren- und Beitragssatzung im Bereich der Abwasserentsorgung für die Stadt Gommern und die Ortsteile Dannigkow, Vehlitz und Karith/Pöthen 155
- 73 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Hohenwarthe über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 07.09.2004 156
- 74 1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Körbelitz und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag (Kita – Satzung) 157
- 75 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lostau über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 07.09.2004 158
- 76 Gebührenordnung der Sporthalle Lostau 158
- 77 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Möser 160
- 78 Satzung über die Nutzung der Zweifeldsporthalle der Gemeinde Lostau (Sporthallensatzung)..... 161
- 79 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 29.09.2004 164
- 80 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Pietzpuhl über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 02.11.2004 165

81	4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Pietzpuhl über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 27.05.1992	165
2.	Amtliche Bekanntmachungen	
82	Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 7. Juni 2009 – Übertragung der Aufgaben des Gemeindewahlleiters auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener - Gemeinsamer Gemeindewahlleiter, Stellvertretende gemeinsame Gemeindewahlleiterin	166
83	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 4 KWO LSA über die Zusammensetzung des gemeinsamen Wahlausschusses in der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener	167
84	Bekanntmachung des gemeinsamen Gemeindewahlleiters für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener zur Kommunalwahl am 7. Juni 2009.....	168
85	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Die Worthe“, Stadt Jerichow	170
86	Bekanntmachung der Gemeinde Elbe- Parey, Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan „Alte Elbe“ Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey	171
87	Bekanntmachung der Gemeinde Elbe- Parey ,Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplans „Ortsmitte Güsen“ der Gemeinde Elbe-Parey, OT Güsen.....	174
88	Bekanntmachung der Stadt Gommern für die Kommunal- und Europawahlen am 07. Juni 2009 - Berufung der Wahlleiterin und des stellvertretenden Wahlleiters.....	174
89	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gommern zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009 - Ortschaftsräte	175
90	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gommern zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009 - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	175
91	Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 374/ 2008 über die Jahresrechnung 2005 der Stadt Gommern, Ortschaft Prödel und Entlastung des Bürgermeisters	178
92	Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 375/ 2008 über die Jahresrechnung 2006 der Stadt Gommern, Ortschaft Prödel und Entlastung des Bürgermeisters	178
93	Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 376/ 2008 über die Jahresrechnung 2007 der Stadt Gommern, Ortschaft Prödel und Entlastung des Bürgermeisters	179
94	Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 377/ 2008 über die Jahresrechnung 2007 der Stadt Gommern und Entlastung des Bürgermeisters	179
95	Bekanntmachung einer Widmungsverfügung der Stadt Gommern.....	179
96	Bekanntmachung der Stadt Gommern, Betr.: Bebauungsplan „Industriepark I “ 1. Änderung	180
97	Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Grabenbruch“, Gemeinde Lostau.....	182
98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 27/2007 „Alte Gärtnerei“ Gemeinde Biederitz	183
99	Bekanntmachung Auslegung 5. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplans Nr.1 „Gewerbegebiet“ Gemeinde Gerwisch.....	183
100	Bekanntmachung der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Gübs am 15. März 2009 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr	184
101	Bekanntmachung über die Zulassung der Bewerber für die Bürgermeisterwahl am 15.03.2009 in Gübs	185
102	Bekanntmachung Aufhebung des Umlegungsbeschlusses zur Verwirklichung des Bebauungsplanes „Grabenbruch“, Gemeinde Lostau.....	186
103	Bekanntmachung des Beschlusses zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser	186
104	Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Gewerbebetrieb Chausseestraße“, Schermen	186
105	Bekanntmachung des Beschlusses zur 4. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermen	187
106	Öffentliche Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009 Übertragung der Aufgaben des Gemeindewahlleiters	188
107	Bekanntmachung über die Benennung und Widmung der Verlängerung der „Breiten Straße“, Gemeinde Schermen	188
108	Öffentliche Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009 - Wahlvorstände	189
109	Öffentliche Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009 – Gemeindewahlausschuss.....	189
110	Wahlbekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den Gemeinderat der Gemeinde Biederitz	190
111	Wahlbekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den Gemeinderat der Gemeinde Gerwisch	191
112	Wahlbekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den Gemeinderat der Gemeinde Gübs.....	193

113 Wahlbekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe	194
114 Wahlbekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den Gemeinderat der Gemeinde Königsborn.....	196
115 Wahlbekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den Gemeinderat der Gemeinde Körbelitz	198
116 Wahlbekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den Gemeinderat der Gemeinde Lostau	199
117 Wahlbekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den Gemeinderat der Gemeinde Möser	201
118 Wahlbekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den Gemeinderat der Gemeinde Pietzpuhl	203
119 Wahlbekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den Gemeinderat der Gemeinde Schermen	204
120 Wahlbekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den Gemeinderat der Gemeinde Woltersdorf	206
3. Sonstige Mitteilungen	
C. Kommunale Zweckverbände	
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	
2. Amtliche Bekanntmachungen	
121 Hinweisbekanntmachung des Wirtschaftsplanes und der Haushaltssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz – Gübs....	207
122 Wirtschaftsplan 2009 für den Wasserverband Burg	208
3. Sonstige Mitteilungen	
D. Regionale Behörden und Einrichtungen	
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	

123 Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes und zur Darstellung des überschwemmungsgefährdeten Gebietes der Ihle vom Durchlass Riesdorfer Mühle (Fluss-km 27+190) bis zur Mündung in den Elbe-Havel-Kanal (Fluss-km 0+000) im Landkreis Jerichower Land	209
2. Amtliche Bekanntmachungen	
Öffentliche Bekanntmachungen des Landesverwaltungsamtes zu Leitungs- und Anlagerechtsbescheinigungen:	
124 für die 15 kV-Mittelspannungsleitung L 75 der Stadtwerke Burg GmbH	211
125 für die 15 kV-Mittelspannungsleitung L 73 der Stadtwerke Burg GmbH	212
126 für die 0,4 kV-Niederspannungsleitung Fuchsbau der Stadtwerke Burg GmbH	213
127 für die 20 kV-Freileitung Nr. 250 der E.ON Avacon AG in der Gemarkung Tucheim.....	214
128 für die 0,4 kV-Niederspannungsleitung (Grabower Landstraße) und 0,4 kV – Niederspannungsleitung (Brehm – Bürgerholz) der Stadtwerke Burg GmbH	215
129 für die 0,4 kV-Niederspannungsleitung Niegripper Chaussee der Stadtwerke Burg GmbH	216
130 Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG - Sonderungsplan Nr. V25-20400-2008.....	216
131 Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Sonderungsplan Nr. V25-20390-2008 in der Stadt Gommern Gemarkung Vehlitz	217
132 Amtliche Bekanntmachung und Ladung - Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Dahnsdorf“ Wahl des Vorstandes der Teilnehnergemeinschaft ..	219
3. Sonstige Mitteilungen	
E. Sonstiges	
1. Amtliche Bekanntmachungen	
2. Sonstige Mitteilungen	

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

62

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Ortsteile Mangelsdorf und Klein-Mangelsdorf der Stadt Jerichow vom 10.04.2002

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) i.V.m. §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes (RVwVeinfG) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) hat der Stadtrat der Stadt Jerichow auf seiner Sitzung am 12.02.2009 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages für Verkehrsanlagen der Ortsteile Mangelsdorf und Klein-Mangelsdorf der Stadt Jerichow beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Verkehrsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle durch die Gemeinde förmlich gewidmeten Verkehrsanlagen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Jerichow, 12.02.2009

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

63

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Jerichow vom 16.12.1999

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) i.V.m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes (RVwVeinfG) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 12.02.2009 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Jerichow eines beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Verkehrsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle durch die Gemeinde förmlich gewidmeten Verkehrsanlagen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Jerichow, 12.02.2009

gez. Bothe
Bürgermeister

Siegel

64

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Klitsche Landkreis Jerichower Land

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klitsche in seiner Sitzung am 27.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Klitsche vom 07.07.2004 wird wie folgt geändert:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

Der § 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Klitsche erhält folgende neue Fassung:

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Klitsche“.
Die Gemeinde Klitsche besteht aus den Ortsteilen Altenklitsche und Neuenklitsche.
Zum Ortsteil Neuenklitsche gehören die Wohnplätze Wilhelmsthal und Schäferei.

Der § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Klitsche erhält folgende neue Fassung:

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Blasonierung des Gemeindewappens der Gemeinde Klitsche lautet:
In Silber ein linkshin schreitender golden bewehrter und rot gezungter blauer Hahn mit rotem Kamm, Gesicht und Lappen auf einem mit einem silbernem Wellenbalken belegten grünem Berg.
- (2) Die Flagge ist blau-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Klitsche“.
- (4) Der Bürgermeister der Gemeinde Klitsche und der Leiter der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Stremme-Fiener“ sind siegelführungsbefugt. Die Siegel sind zu nummerieren.

§ 3 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klitsche, den 02.02.2009

Kiehnscherf
Bürgermeister

Siegel

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 16.12.2008 genehmige ich gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA die vom Gemeinderat der Gemeinde Klitsche in seiner Sitzung am 27.11.2008 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der vorgelegten Fassung.

gez. i. A. Berkling

Siegel

65

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Roßdorf Landkreis Jerichower Land

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Roßdorf in seiner Sitzung am 27.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Roßdorf vom 08.07.2004 wird wie folgt geändert:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung

Der § 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Roßdorf erhält folgende neue Fassung:

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Roßdorf“.
Zur Gemeinde Roßdorf gehört der Wohnplatz Dunkelforth.

§ 2 Bekanntmachung

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Roßdorf, den 30.01.2009

Dr. Drescher
Bürgermeister

Siegel

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 16.12.2008 genehmige ich gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA die vom Gemeinderat der Gemeinde Roßdorf in seiner Sitzung am 27.11.2008 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der vorgelegten Fassung.

gez. i.A. Berkling

Siegel

66

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schlagenthin Landkreis Jerichower Land

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlagenthin in seiner Sitzung am 05.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schlagenthin vom 08.07.2004 wird wie folgt geändert:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

Der § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlagenthin erhält folgende neue Fassung:

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen. Die Blasonierung lautet: Im goldenen Schild mit schräglinkem blauen Wellenbalken ein großer silberner Herzschild, darin eine grüne Eiche auf grünem Berg, der Berg belegt mit einer silbern bordierten roten Rose mit goldenem Butzen und grünen Kelchblättern.
- (2) Die Flagge ist blau-gelb (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Schlagenthin“.
- (4) Der Bürgermeister der Gemeinde Schlagenthin und der Leiter der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Stremme-Fiener“ sind siegelführungsbefugt. Die Siegel sind zu nummerieren.

§ 3 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schlagenthin, den 17.02.2009

Blasius
Bürgermeister

Siegel

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 16.12.2008 genehmige ich gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA die vom Gemeinderat der Gemeinde Schlagenthin in seiner Sitzung am 05.12.2008 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der vorgelegten Fassung.

Im § 2 (1) hat sich offensichtlich ein Schreibfehler eingeschlichen. Die Blasonierung des Wappens muss lauten: „Im goldenen Schild.....“

Ich bitte den Schreibfehler entsprechend zu berichtigen.

gez. i.A. Berkling

Siegel

67

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Zabakuck Landkreis Jerichower Land

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Zabakuck in seiner Sitzung am 19.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Zabakuck vom 08.07.2004 erhält folgende neue Fassung:

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen. Die Blasonierung lautet:

Geviert von Silber und Grün, 1 und 4: ein zur Mitte gewendeter sitzender grüner Frosch, 2 und 3: ein goldenes Feuer.

- (2) Die Flagge ist grün-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Zabakuck“.
- (4) Der Bürgermeister der Gemeinde Zabakuck, der stellvertretende Bürgermeister und der Leiter der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Stremme-Fiener“ sind siegelführungsbefugt. Die Siegel sind zu nummerieren.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zabakuck, den 19.02.2009

Ehrenbrecht
Bürgermeister

Siegel

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 26.01.2009 genehmige ich gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA die vom Gemeinderat der Gemeinde Zabakuck in seiner Sitzung am 19.12.2008 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der vorgelegten Fassung.

gez. i.A. Berkling

Siegel

68

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Karow Landkreis Jerichower Land

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Karow in seiner Sitzung am 13.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Karow vom 01.07.2004 wird wie folgt geändert:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung

Der § 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Karow erhält folgende neue Fassung:

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Karow“.
Zur Gemeinde Karow gehören die Wohnplätze Elisenau und Sophienhorst.

§ 2 Veröffentlichung

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karow, den 17.02.2009

Franke
Bürgermeister

Siegel

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 16.12.2008 genehmige ich gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA die vom Gemeinderat der Gemeinde Karow in seiner Sitzung am 13.11.2008 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der vorgelegten Fassung.

gez. i.A. Berkling

Siegel

69

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Möckern in der Sitzung am 17. Februar 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	16.361.700 €,
in der Ausgabe auf	16.361.700 €,
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	10.685.900 €,
in der Ausgabe auf	10.685.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v. H.
mit Ausnahme des Gemeindegebietes in den Grenzen der	
- Ortschaft Zeppernick	280 v. H.
- Ortschaft Dörnitz	300 v. H.
- Ortschaft Hobeck	300 v. H.
- Ortschaft Küsel	220 v. H.
- Ortschaft Loburg	350 v. H.
- Ortschaft Rosian	280 v. H.
- Ortschaft Tryppenhna	200 v. H.
- Ortschaft Zeddenick	300 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
mit Ausnahme des Gemeindegebietes in den Grenzen der	
- Ortschaft Zeppernick	330 v. H.
- Ortschaft Dörnitz	400 v. H.
- Ortschaft Hobeck	330 v. H.
- Ortschaft Küsel	300 v. H.
- Ortschaft Loburg	350 v. H.
- Ortschaft Rosian	330 v. H.
- Ortschaft Tryppenhna	300 v. H.
- Ortschaft Wallwitz	300 v. H.
- Ortschaft Zeddenick	300 v. H.

2. Gewerbesteuer 325 v. H.

mit Ausnahme des Gemeindegebietes in den Grenzen der

- Ortschaft Zeppernick	320 v. H.
- Ortschaft Dörnitz	300 v. H.
- Ortschaft Hobeck	330 v. H.
- Ortschaft Küsel	300 v. H.
- Ortschaft Loburg	330 v. H.
- Ortschaft Rosian	320 v. H.
- Ortschaft Tryppenhna	275 v. H.
- Ortschaft Wallwitz	300 v. H.
- Ortschaft Zeddenick	300 v. H.

Grundlage für die unterschiedlichen Hebesätze bilden die geschlossenen Gebietsänderungsvereinbarungen (§ 10 – Steuern).

Möckern, den 18. Februar 2009

von Holly-Ponientzietz

Siegel

Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 GO LSA vom 02.03.2009 bis 17.03.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus Möckern, Zimmer 202, öffentlich aus.

Möckern, den 18.02.2009

von Holly-Ponientzietz

Bürgermeister

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 105) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Gommern auf seiner Sitzung am 18.02.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1. Die Stadt Gommern unterhält in der Ortschaft Ladeburg die Kindertageseinrichtung „Ladeburger Spatzen“ als öffentliche Einrichtung. Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen. Die Betreuungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.
2. Es ist daher eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erziehungsberechtigten und Kindertagesstätte Voraussetzung für eine gedeihliche Entwicklung des Kindes und bestmögliche Förderung jeden Kindes.
3. Diese Zusammenarbeit wird durch die Wahl eines Elternsprechers und die Bildung eines Kuratoriums sowie durch die unterschiedlichsten Formen der Zusammenarbeit Eltern/Kita gefördert.

§ 2

Aufnahmemodalitäten

1. Die Aufnahme in die Kita „Ladeburger Spatzen“ bedarf eines schriftlichen Antrages der Erziehungsberechtigten bei der Stadtverwaltung Gommern.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Einrichtung entsprechend vorhandener Plätze.
3. Nach Bestätigung der Aufnahme eines Kindes durch den Träger der Kindertageseinrichtung, ist zwischen dem Träger der Einrichtung, vertreten durch die Leiterin, und den erziehungsberechtigten Personen ein Betreuungsvertrag abzuschließen.
4. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen.
5. Aufnahme in der Kindertageseinrichtung finden vorrangig Kinder aus der Ortschaft Ladeburg.
6. Über Ausnahmen entscheidet das Landesjugendamt Sachsen-Anhalt nach Anhörung des Trägers der Einrichtung, des Erziehungsberechtigten und der Leiterin der betreffenden Einrichtung.
7. Soweit in der Kindertageseinrichtung freie Betreuungsplätze vorhanden sind, ist dem Wunsch- und Wahlrecht nach § 3 b des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes LSA zu entsprechen. Solche Kinder gelten als Fremdkinder, für die die jeweilige Leistungsverpflichtete den Differenzbetrag je Platz und Monat an die Stadt Gommern, Ortschaft Ladeburg zu zahlen hat. Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich Kindern von 1 Jahr bis zum Schuleintritt offen.
8. Vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung, sowie nach einer Erkrankung ist auf Kosten der Erziehungsberechtigten durch das Zeugnis eines Arztes, das nicht älter als eine Woche sein soll, nachzuweisen, dass aufgrund des gesundheitlichen Zustandes keine Bedenken gegen die Betreuung in der Einrichtung bestehen.
Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Infektionskrankheiten sind.
9. Bei der Aufnahme des Kindes nach Krankheit muss ebenfalls eine ärztliche Bescheinigung vorliegen. Aufnahme in die Kindereinrichtung können Kinder mit Benachteiligungen und Behinderungen finden, wenn sie nicht einer besonderen Förderung bedürfen. Hierzu finden individuelle Absprachen zwischen den Eltern und der Leiterin der Einrichtung statt.

§ 3

Betreuungszeiten

1. Die Betreuungszeiten der Kindertageseinrichtung werden vom Träger nach Anhörung des Kuratoriums unter Berücksichtigung der Belange der Erziehungsberechtigten festgelegt.
2. Die Leiterin spricht mit den Erziehungsberechtigten die tägliche Aufenthaltsdauer des Kindes unter Berücksichtigung seiner individuellen Besonderheiten, seiner psychischen Belastungen und unter Beachtung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 KiFöG LSA ab.
3. Die Betreuung von Kindern mit einem 5 Stunden Anspruch erfolgt in Absprache mit der Leiterin. Die 5 Stunden sind nur zusammenhängend in der Zeit von 06.30 – 12.00 Uhr in Anspruch zu nehmen. Die täglichen Zeiten sind in der Betreuungsvereinbarung festzuschreiben und bei Bedarf anzupassen.
4. Der Träger sichert täglich die Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit. Die Kosten für die Bereitstellung der Mittagsmahlzeit und von Getränken sind von den Leistungsberechtigten kostendeckend zu tragen.
5. Vorübergehende Schließungen der Kindertageseinrichtung, z. B. Baumaßnahmen, Betriebsferien, Arbeitstage zwischen Feiertagen, werden vom Träger im Einvernehmen mit dem Personal und den Eltern festgelegt. Die Benutzungsgebühr bleibt auch dann fällig und ist weiter zu entrichten. Die Betreuung der Kinder während dieser Zeiten wird bei Bedarf in einer jeweils festgelegten Einrichtung der Stadt Gommern abgesichert.
6. Kinder von Angehörigen der Ortsfeuerwehr Ladeburg, die die Kindertagesstätte besuchen, können im Einsatzfall der Freiwilligen Feuerwehr während der Öffnungszeiten auch über 5 Stunden weiter kostenlos betreut werden.

§ 4

Pflichten der Erziehungsberechtigten und der Kindertagesstättenleitung

1. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Das Fehlen eines Kindes ist durch einen Erziehungsberechtigten unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
2. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der individuell abgesprochenen Betreuungszeit dem Fachpersonal der Kindereinrichtung und holen sie nach der Beendigung der Betreuungszeit persönlich und pünktlich wieder ab. Andernfalls bedarf es der schriftlichen Mitteilung der Erziehungsberechtigten, dass die Kinder allein den Weg zur und von der Einrichtung zurücklegen dürfen. Für das Abholen der Kinder durch andere Personen ist eine schriftliche Vollmacht der Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Änderungen, die für die Betreuung des Kindes in der Einrichtung relevant sind (z. B. Betreuungszeit, Arbeitsverhältnisse, Wohnanschrift, Namensänderungen, Telefonnummer u. ä.), sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
4. Geforderte Nachweise zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind der Einrichtung zu übergeben.
5. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei Verdacht oder dem Auftreten von ansteckenden Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft darüber unverzüglich Mitteilung an die Kindertageseinrichtung zu geben.
6. Die Leitung der Kindereinrichtung gibt den Erziehungsberechtigten über Sprechstunden oder individuellen Gesprächen die Möglichkeit zum Gedankenaustausch und zu Aussprachen.
7. Bei Verdacht bzw. Auftreten von Krankheiten, welche dem Seuchengesetz unterliegen, hat die Leitung der Kindereinrichtung unverzüglich Meldung darüber an das zuständige Gesundheitsamt zu erstatten. Der Träger ist hierüber ebenfalls zu unterrichten.

§ 5

Versicherungen

1. Der Träger versichert die Kinder bei Aufnahme bis zum Beginn der Schulpflicht für die gemäß § 4 festgelegten Betreuungszeiten in einer Unfallversicherung.

2. Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Fachpersonal und endet mit der Übergabe der Kinder beim Verlassen der Kindereinrichtung.

§ 6 Gebühren

1. Für die Betreuung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung wird eine monatliche Gebühr erhoben. Die Gebühr staffelt sich nach der Betreuungszeit.
2. Die Höhe der Gebühr setzt der Träger der Einrichtung fest. Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.
3. Rückständige Gebühren unterliegen der Betreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7 Gebührenermäßigungen

1. Eine Ermäßigung der Gebühren in Abhängigkeit der im Haushalt einer Familie lebenden Kinder für die sie Kindergeld bezieht und die diese Einrichtung besuchen, gewährt der Träger der Einrichtung. Der Anspruch ist dem Träger der Kindertageseinrichtung durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachzuweisen. Die Gebühr wird ab dem Kalendermonat ermäßigt, in dem der Nachweis vorgelegt wird.
2. Einkommensabhängige Ermäßigungen sind nur beim Jugendamt des Landkreises Jerichower Land als Träger der örtlichen Jugendhilfe geltend zu machen.

§ 8 Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. erziehungsberechtigte Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung eines Kindes in einer Kindereinrichtung veranlasst haben.
Die Höhe der Betreuungsgebühr wird dem Gebührensschuldner durch einen Gebührenbescheid mitgeteilt.

§ 9 Gebührenpflicht

1. Die Betreuungsgebühr ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in der Kindereinrichtung aufgenommen wird.
2. Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats in dem das Kind aus der Kindereinrichtung ausscheidet. Eine Rückzahlung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.
3. Die für den Besuch der Kindereinrichtung zu entrichtende Gebühr ist jeweils für den laufenden Monat bis zum 05. Kalendertag zu zahlen.

§ 10 Zahlungsverzug

Gerät der Gebührensschuldner mit der Zahlung der Gebühren in Verzug, kann das betreffende Kind nach erfolgloser schriftlicher Mahnung vom Besuch der Kindereinrichtung ausgeschlossen werden.

§ 11 Abmeldungen

1. Die Abmeldung kann bis zum 15. eines Monats zum Monatsende vorgenommen werden. Sie ist schriftlich über die Kindertageseinrichtung an die Stadt Gommern zu richten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist, ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
2. Ausnahmen hiervon können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.
3. Die Gebühr ist auch dann voll zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen der Einrichtung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.

§ 12

Gastkinder, zusätzliche Betreuungszeiten, Halbtagsplätze

1. Für eine kurzfristige Betreuung werden Gastkinder aufgenommen. Als kurzfristige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für höchstens 15 Öffnungstage im Kalenderjahr. Diese Möglichkeit besteht nur bei freier Kapazität in der Einrichtung.
2. Durch die Erziehungsberechtigten ist pro Betreuungstag ein Zwanzigstel des Monatsbeitrages zu zahlen. Der Tagesbeitrag wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
3. Zusätzliche Betreuungszeiten werden nur innerhalb der zulässigen Gruppenstärke bereitgestellt. Auf diese Zeiten besteht kein Anspruch in der Einrichtung. Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.
4. Halbtagsplätze werden nur innerhalb der zulässigen Gruppenstärke bereitgestellt. Als Halbtagsplatz zählt ein Platz, der innerhalb der Zeit von 06.30 Uhr bis 12.00 Uhr in Anspruch genommen wird. Für diese Plätze besteht kein Anspruch auf einen Schlafplatz in der Einrichtung.

§ 13

Verpflegung

1. In der Kindertageseinrichtung wird eine warme Mittagsmahlzeit bereitgestellt.
2. Die Kosten der Verpflegung werden monatlich rückwirkend erhoben.
3. Tagesweise Abmeldungen aus beliebigem Grund sind täglich bis 7.30 Uhr in der Einrichtung möglich. Spätere Abmeldungen können nur berücksichtigt werden, sofern der Gemeinde hierfür keine Kosten entstehen. Dies trifft auch im Krankheitsfall zu.

§ 14

Bußgeldvorschrift

Bei Verstoß gegen die Vorschriften dieser Satzung, insbesondere bei nicht wahrheitsgemäßen Auskünften der Erziehungsberechtigten gemäß § 4 dieser Satzung, stellt dies eine Zuwiderhandlung gegen diese Satzung dar und kann in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren mit einem Bußgeld bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 15

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Ladeburg über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 07.08.2003 außer Kraft.

gez. Rauls
Bürgermeister

Anlage

Gebührentarif

1. Die Gebühr je Kalendermonat und Kind beträgt vorbehaltlich gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen für 1 Kind und 2 Kinder in der Ladeburger Einrichtung:

Kindertagesstättenplatz

1 – 3 Jahre

157,00 Euro

3 – Schuleintritt

147,00 Euro

2. Die ermäßigten Gebühren nach § 7 Abs. 1 der Satzung betragen bei 3 und mehr Kindern je Kalendermonat und Kind vorbehaltlich gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen:

Kindertagesstättenplatz

1 – 3 Jahre

117,00 Euro

3 – Schuleintritt

107,00 Euro

3. Kinder mit 5 stündigem Rechtsanspruch, zusätzlicher Betreuungszeit und Halbtagskinder nach § 12 Abs. 4

Bis zu 5 h: 70 v. H. nach Punkt 1 – 2

71

Stadt Gommern

Satzung der Stadt Gommern über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6, 77 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils geltenden Fassung, und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.02.2009 für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt Gommern und des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden: Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Kosten - Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3

Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Die einzelne Gebühr ist auf den vollen Euro-Betrag nach unten abzurunden.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Eine Gebühr für einen Widerspruchsbescheid darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 EUR.
War für die Verwaltungstätigkeit im Ausgangsverfahren keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 27 des Kostentarifes.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 - 2. die Beglaubigung von Kopien für Zeugnisse und Bescheinigungen, gemäß lfd. Nr. 4 des Kostentarifs, in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - e) Gnadensachen,
 - f) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 26.Juni 1990 (BGBl. S. 1163),
 - g) Kriegsopferfürsorge,
 - h) Sozialversicherungssachen, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen,
 - i) Toten- und Beerdigungsscheine,
 - j) Vertriebenen- und Flüchtlingshilfesachen,
 - k) Haftnachweise und Rehabilitierungen,

l) Zwangsaussiedlungen.

3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen, sofern diese für Angebote zur Vergabe öffentlicher Aufträge verwendet werden,
5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes
 - Kirchen, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, einschließlich ihrer Gemeinden und Gliederungen sowie öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen

Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fällen hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.
- (4) Für Bürger, die ihre Bedürftigkeit im Amt nachweisen können, ermäßigt sich die Gebühr um 50 % je Einzelfall.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben
 2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften
 9. Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.

- (4) Auslagen bei Sozialhilfesachen werden nicht erhoben.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Satzungen bzw. Regelungen außer Kraft.

Gommern, den 19. Februar 2009

gez. Rauls
Bürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Gommern vom 18.02.2009

Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag EUR
A	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	Abschriften und Ausfertigungen	
	Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden, je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	1,30
1.2.	im Format DIN A 4	2,30
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z. B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	5,10
2.	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
3.	Vervielfältigungen	
3.1.	<u>schwarz-weiß</u>	
3.1.1.	bis zum Format DIN A 4, bei einer Auflage	
	bis zu 10 Stück je Seite	0,15
	von 11 bis zu 100 Stück je Seite	0,05
	über 100 Stück je Seite	0,03
3.1.2.	bis zum Format DIN A 3 bei einer Auflage	
	bis zu 10 Stück je Seite	0,25
	von 11 bis zu 100 Stück je Seite	0,15
	über 100 Stück je Seite	0,05
3.1.3.	bei größeren Formaten je Seite	12,80
3.2.	<u>farbig</u> je Seite	0,80
4.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise *1) siehe Anlage zum Kostentarif	
4.1.	<u>Beglaubigungen</u>	
4.1.1.	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
	je Seite der Erstaufbereitung	2,60
	je Seite der Mehraufbereitung	1,50
4.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,60
4.2.	<u>Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse</u>	
4.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeug-	5,10

	nissen auf Antrag	
4.2.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	5,10
5.	Akteneinsicht/ Aktenüberlassung	
5.1.	<u>Einsichtgewährung</u> in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
5.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6,10
5.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,10
5.2.	<u>Einsichtgewährung</u> in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	1,50
6.	Auskünfte	
6.1.	<u>aus Akten, Register und Karteien und dergleichen</u>	
6.1.1.	soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,60
6.1.2.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,10
6.1.3.	zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifelegenheit ersucht wird	10,20
6.1.4.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
6.1.4.1.	Grundgebühr	5,10
6.1.4.2.	zzgl. je angefangene Seite	1,50
6.1.5.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen,	
6.1.5.1.	soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	10,20
6.1.5.2.	soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird zusätzlich je Maschinenstunde	10,20
6.1.6.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben beziehungsweise an ihn abgeführt worden ist *2) Siehe Anlage zum Kostentarif	5,10
6.1.7.	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	5,10
7.	Abgabe von Druckstücken und ähnlichen	
7.1.	<u>Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse</u> und dergleichen für jede angefangene Seite	0,15
	jedoch mindestens	1,00

8.	Aufnahme von Verhandlungen	
8.1.	<u>Schriftliche Aufnahme</u> von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	7,70
9.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,10 – 511,30
9.1.	Erteilung von <u>ordnungsbehördlichen Genehmigungen</u> zur Durchführung von Veranstaltungen	25,60
9.2.	<u>Ausnahmegewilligungen</u> im Bereich Ordnung und Sicherheit	10,20
9.3.	<u>Bescheinigung gemäß Investitionszulagengesetz</u>	5,10
9.4.	<u>Sondernutzungserlaubnisse</u> , Zustimmungen zu verkehrsrechtlichen Anordnungen	10,20
10.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichem Zeitaufwand verbunden sind je angefangene halbe Arbeitsstunde	11,00

B	Besondere Verwaltungskosten	
11.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
11.1.	bis zu einem Bürgschaftsbetrag von 5.000,00 EUR	10,20
11.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	10,20
12.	Vermögensverwaltung	
12.1.	<u>Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen</u>	
12.1.1.	bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,20
12.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	5,10
12.2.	<u>Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter</u>	
12.2.1.	bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,20
12.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	5,10
12.3.	<u>Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 12.1. und 12.2. fallen</u>	10,20
12.4.	<u>Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB *3) Siehe Anlage zum Kostentarif</u>	10,20
13.	Kommunalabgaben	
13.1.	<u>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos</u> für jedes Haushaltsjahr	1,00
13.2.	<u>Zweitausfertigungen</u> von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
13.3.	<u>Bescheinigung über öffentliche Abgaben</u> früherer Jahre für jedes Jahr	2,60
13.4.	<u>Steuerliche Unbedenklichkeitserklärung</u>	2,60
14.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem Wert von	
14.1.	bis 5.000,00 EUR	2,60
14.2.	über 5.000,00 - 10.000,00 EUR	5,10
14.3.	über 10.000,00 - 25.000,00 EUR	7,70
14.4.	über 25.000,00 - 50.000,00 EUR	10,20
14.5.	über 50.000,00 - 125.000,00 EUR	12,80

14.6.	über 125.000,00 - 250.000,00 EUR	15,30
14.7.	über 250.000,00 - 500.000,00 EUR	20,50
14.8.	über 500.000,00 EUR	30,70
15.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
15.1.	0,2 m ²	1,00
15.2.	0,5 m ²	1,50
15.3.	1,0 m ²	2,60
15.4.	über 1,0 m ²	4,10
16.	Büchereiwesen	
	geregelt in der Benutzerordnung für die Stadtbibliothek Gommern	
17.	Archiv *4) Siehe Anlage zum Kostentarif	
17.1.	<u>für familiengeschichtliche Auskünfte</u> je angefangene halbe Arbeitsstunde	5,10
17.2.	<u>Schriftliche Auskunft</u> aus Urkunden und alten Akten	
17.2.1.	je Seite	2,10
17.2.2.	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben wird die Gebühr nach der Tarifnummer 1. erhoben.	0,50
17.3.	<u>Benutzung des Archivs</u>	
17.3.1.	für Archivalien in normalen Formaten	
17.3.1.1.	für einen Tag	2,60
17.3.1.2.	für eine Woche	10,20
17.3.1.3.	für einen Monat	23,00
17.3.1.4.	für sechs Monate	61,40
17.3.1.5.	für eine längere Zeit bis zu	102,30
17.3.2.	für Karten, Plakate, Tonträger und andere Archivalien, deren Format besondere Vorkehrungen erfordern, für jeden angefangenen Tag	das Doppelte der Gebühr nach 17.3.1.
17.4.	<u>Versendung von Archivalien</u>	
17.4.1.	für jede nach auswärts versandte Archivalieneinheit, zzgl. der Kosten für Verpackung, Versand und Porto	5,10
17.4.2.	für jede nicht genehmigte Überziehung der Leihfrist, pro Archivalie	5,10
17.5.	<u>Gebührenbefreiung</u> Gebühren werden nicht erhoben für einfache archivische Beratung. Von einer Gebührenerhebung kann außerdem Abstand genommen werden, wenn die Benutzung des Archivgutes	

	im städtischen Interesse liegt.	
18.	Fundsachen	
18.1.	<u>Verwahrung von Fundgegenständen</u> (§§ 967 und 978, Abs. 1 BGB) *5 Siehe Anlage zum Kostentarif	
18.1.1.	bei einem Schätzwert von 5 EUR bis 25 EUR	2,60
18.1.2.	bei einem Schätzwert von über 25 EUR bis 500 EUR	
18.1.2.1.	für die Dauer bis zu vier Wochen	10 v. H. des Schätzwertes
18.1.2.2.	für die Dauer von mehr als vier Wochen	15 v. H. des Schätzwertes
18.1.3.	bei einem Schätzwert von über 500 EUR	
18.1.3.1.	für die Dauer bis zu vier Wochen	5 v. H. des Schätzwertes
	mindestens	51,10
	höchstens	255,70
18.1.3.2.	für die Dauer von mehr als vier Wochen	10 v. H. des Schätzwertes
	mindestens	76,70
	höchstens	511,30
18.2.	<u>Bescheinigungen und sonstige schriftliche Auskünfte in Fundangelegenheiten</u>	2,60
19.	Gewerbeangelegenheiten	
	geregelt in der Allgemeinen Gebührensatzung des Landes Sachsen-Anhalt bzw. in der Satzung der Stadt Gommern für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung)	
20.	Märkte	
	geregelt in der Satzung der Stadt Gommern über den Wochenmarkt	
21.	Meldewesen	
	geregelt in der Allgemeinen Gebührensatzung des Landes Sachsen-Anhalt sowie im § 30 Bundeszentralregistergesetz und § 150 GewO	
22.	Maßnahmen entsprechend dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23.09.2003 (GVBl. LSA, S. 214) in der jeweils geltenden Fassung und der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Gommern	
22.1.	<u>Fundtiere</u> *6) Siehe Anlage zum Kostentarif	
22.1.1.	Einfangen eines Tieres	43,00
22.1.2.	Unterbringung der Tiere im Zwinger der Stadt Gommern, je Tag	5,10
	Die Unterbringung über 3 Tage erfolgt im Tierheim des Tierschutzvereins Burg und Umgebung e.V. Die dort entstehenden Kosten werden durch das Tierheim	

	gesondert berechnet.	
23.	Standesamt	
	regelt in der Allgemeinen Gebührensatzung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. mit dem Personenstandsgesetz	
24.	Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten (Sperrzeit VO) vom 21.10.1991, in der jeweils geltenden Fassung	
	Vorverlegung des Beginns, Hinausschiebung des Endes, Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit um eine oder mehrere Stunden für einzelne Betriebe je nach Art und Umfang	
	regelt in den Ausführungsbestimmungen vom 29.04.1993 zur Sperrzeit VO (MBL. Nr. 37/ 93) und Nr. 76 der Anlage zur Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt	
25.	Örtliche Bauvorschrift gem. § 90 Abs. 3 Bauordnung LSA	
25.1.	<u>Genehmigung nach der örtlichen Bauvorschrift</u>	
25.1.1.	für je angefangene 511 EURO des Rohbauwertes	4,60
	mindestens	30,70
25.1.2.	soweit der Rohbauwert schwer bestimmbar ist, für je angefangene 511 EURO des Herstellungswertes	3,10
	mindestens	30,70
25.1.3.	bei Gebäuden, die § 2, Abs. 3, Nr. 1 a, 2, 3 BauO LSA entsprechen	50 v. H. der Gebühr nach 25.1.1. oder 25.1.2.
25.2.	<u>Befreiung von der örtlichen Bauvorschrift</u>	
25.2.1.	je Baumaßnahme	20,50
25.3.	<u>Nachträgliche Genehmigung</u>	
25.3.1.	je Baumaßnahme, wenn diese nachträglich genehmigt wird	zweifacher Betrag der für eine Genehmigung ohne Ermäßigung festzusetzenden Gebühr
25.3.2.	je Baumaßnahme, wenn diese nachträglich nicht genehmigt wird	75 v. H. der für eine Genehmigung ohne Ermäßigung festzusetzenden Gebühr
25.4.	<u>Ablehnung einer Genehmigung</u>	50 v. H. der für eine Genehmigung festzusetzenden Gebühr
25.5.	<u>Zurückziehung</u>	25 v. H. der für eine Genehmigung festzusetzenden Gebühr
	mindestens	10,20

26.	Besondere Bescheide auf Antrag	
26.1.	Festsetzung der Hausnummerierung	12,50
26.2.	Genehmigung zur Herstellung privater Zufahrten	12,50
27.	Rechtsbehelfe	
27.1.	Gegen Maßnahmen mit einem bestimmten Streitwert. (Streitwert im Sinne des Gebührenstarifes ist der bei der Einlegung des Rechtsbehelfs im Streit befangene Betrag.)	
	Der Gebührentarif beträgt bei einem Streitwert:	
	bis 50,00 EUR einschließlich	10,00
	bis 250,00 EUR einschließlich	15,00
	bis 500,00 EUR einschließlich	25,00
	bis 1.000,00 EUR einschließlich	35,00
	bis 1.500,00 EUR einschließlich	45,00
	bis 2.000,00 EUR einschließlich	55,00
	bis 2.500,00 EUR einschließlich	65,00
	bis 4.000,00 EUR einschließlich	80,00
	bis 5.000,00 EUR einschließlich	95,00
	bis 7.500,00 EUR einschließlich	110,00
	bis 10.000,00 EUR einschließlich	125,00
	bis 12.500,00 EUR einschließlich	140,00
	bis 15.000,00 EUR einschließlich	155,00
	bis 17.500,00 EUR einschließlich	170,00
	bis 20.000,00 EUR einschließlich	185,00
	bis 22.500,00 EUR einschließlich	200,00
	bis 25.000,00 EUR einschließlich	225,00
	bis 27.500,00 EUR einschließlich	250,00
	bis 30.000,00 EUR einschließlich	275,00
	bis 32.500,00 EUR einschließlich	300,00
	bis 35.000,00 EUR einschließlich	325,00
	bis 37.500,00 EUR einschließlich	350,00
	bis 40.000,00 EUR einschließlich	375,00
	bis 42.500,00 EUR einschließlich	400,00
	bis 45.000,00 EUR einschließlich	425,00
	bis 47.500,00 EUR einschließlich	450,00
	bis 50.000,00 EUR einschließlich	475,00
	über 50.000,00 EUR	500,00
27.2.	Gegen andere Maßnahmen ohne Streitwert. Abrechnung nach Zeitaufwand gemäß Tarif-Nr. 28 im Rahmen von:	mind. 10,00 bis höchstens 500,00
28.	Bestimmt sich eine Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind, vorbehaltlich besonderer Regelungen, Stundensätze wie folgt zugrunde zu legen:	
28.1.	für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte Für jede angefangene halbe Stunde ist die Hälfte dieser Stundensätze zu berechnen.	22,00

Anlage

zum Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Gommern vom 18.02.2009

*1) Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise sind in folgenden Angelegenheiten gebührenfrei:

- m) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
- n) Besuch von Schulen,

- o) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
- p) Nachweise der Bedürftigkeit,
- q) Gnadensachen,
- r) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. S. 1163), in der jeweils geltenden Fassung
- s) Kriegspferfürsorge,
- t) Sozialversicherungssachen, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen,
- u) Toten- und Beerdigungsscheine,
- v) Vertriebenen- und Flüchtlingshilfesachen,
- w) Haftnachweise und Rehabilitierungen,
- x) Zwangsaussiedlungen.

- *2) 1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.
2. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und **wird deshalb gesondert als Auslage erhoben**.
- *3) Die Gebühr wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass die der Erteilung des Zeugnisses vorgeschaltete Prüfung der Gemeinde, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob sie dieses gegebenenfalls ausüben will, überwiegend der Sicherung der gemeindlichen Bauleitplanung dient. Dieses mit dem Einsatz des Instruments des Vorkaufsrechtes verfolgte Ziel der Sicherung und Durchführung der Planung, der Baulandbeschaffung, der Verhinderung von Bodenpreissteigerungen und Bodenspekulationen sowie der Vermeidung von Enteignungen stellt nämlich nicht die gebührenpflichtige Amtshandlung dar.
Diese ist vielmehr ausschließlich die auf Antrag erfolgte Erteilung des Zeugnisses über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts. Die Erteilung dieses Zeugnisses ist nicht Teil der Prüfung und Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts, auch wenn sich das Ergebnis der Prüfung in dem Zeugnis niederschlägt (vgl. Driehaus; Kommentar zum Kommunalabgaben recht; Verlag Neue Wirtschaftsbrieft, Loseblattaussgabe, Stand: März 2000; § 5, RNr. 21).
- *4) Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.
- *5) Gebührenschuldner ist der Empfangsberechtigte im Sinne des § 965 ff. BGB bzw. der Finder, sofern er nach § 973 BGB das Eigentum an dem Fundgegenstand erwirbt. Gegenüber dem Finder kann die Verwahrungsgebühr mit Ausnahme der Mindestgebühr von 10 v.H. ermäßigt werden.
Neben der Verwahrungsgebühr sind
 - 1. bei Fahrzeugen oder anderen sperrigen Gegenständen die Aufwendungen für den Transport und die Unterhaltung,
 - 2. bei besonderen Wertgegenständen die Aufwendungen für eine gesicherte Unterbringung als besondere Auslagen zu erheben.
- *6) Als besondere Auslagen sind die Aufwendungen für einen Tierarzt zu erheben.

Zweite Änderung zur Gebühren- und Beitragssatzung im Bereich der Abwasserentsorgung für die Stadt Gommern und die Ortsteile Dannigkow, Vehlitz und Karith/Pöthen

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), einschließlich erlassener Änderungen, des § 9 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. S. 446), einschließlich erlassener Änderungen, und des § 3 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern, einschließlich der Ortsteile Dannigkow, Karith/Pöthen, Vehlitz und Ladeburg vom

23. Februar 2005, einschließlich erlassener Änderungen, hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am **18. Februar 2009** folgende zweite Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Gebühren- und Beitragssatzung im Bereich der Abwasserentsorgung für die Stadt Gommern und die Ortsteile Dannigkow, Vehlitz und Karith/Pöthen vom 15. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:

§ 1 (Abwassergebühren), Punkt 1, Nummer (1) a)

Die Gebühr für das von der Stadt Gommern abgeleitete häusliche Abwasser wird in der Regel auf der Grundlage der aus dem Netz entnommenen Wassermengen ermittelt und beträgt:

- a) für die **zentrale** Schmutzwasserbeseitigungsanlage
des gesamten Entsorgungsgebietes **3,47 €/m³.**

§ 1 (Abwassergebühren), Punkt 4, Nummer (1)

Die **Grundgebühr** wird für die Bereitstellung bzw. Vorhaltung der Abwasseranlagen erhoben und auf **monatlich 11,00 €/GE** festgelegt.

Artikel II

Die zweite Änderung zur Gebühren- und Beitragssatzung im Bereich der Abwasserentsorgung für die Stadt Gommern und die Ortsteile Dannigkow, Vehlitz und Karith/Pöthen tritt zum **01. April 2009** in Kraft.

Gommern, den 18. Februar 2009

gez. Rauls
Bürgermeister

73

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Hohenwarthe

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Hohenwarthe über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Hohenwarthe vom 07.09.2004

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F.d. B. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16.12.2008 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Hohenwarthe vom 07.09.2004 beschlossen.

§ 1

Entsprechend der Kalkulation der kostendeckenden Abwassergebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Jahre 2008 bis 2011 wird § 3 (Gebührensätze), wie folgt geändert:

Die Abwassermengengebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- | | |
|-----------------------------|--|
| a) Hauskläranlagen | 55,18 € / m³ Abwasser und Fäkalschlamm |
| b) abflusslose Sammelgruben | 18,74 € / m³ Abwasser |

§ 2

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Hohenwarthe tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hohenwarthe, den 16.12.2008

gez. Peter Bergmann
Bürgermeister

74

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Körbelitz
Der Gemeinderat

1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Körbelitz und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag (Kita – Satzung)

1. Änderungssatzung

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1 und 5 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KAG – LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996 S. 405) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen - Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Körbelitz auf seiner Sitzung am 28.01.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Teil 1
Benutzungsordnung

§ 1

§ 5 Öffnungszeiten

Die Kindertagesstätte ist montags – freitags (außer Feiertage) von 06.00 Uhr bis **17.00** Uhr geöffnet.

Über eine Änderung der Öffnungszeiten entscheidet, unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfs, der Träger der Kindertagesstätte nach Anhörung des Kuratoriums.

Schließzeiten: Die Einrichtung bleibt während der Sommerferien für 2 Wochen geschlossen. Der Termin für diese Schließung ist den Erziehungsberechtigten jährlich bis zum 31. 12. des Vorjahres bekanntzugeben.

Darüber hinaus bleibt die Einrichtung in der Zeit vom 24. Dezember bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres geschlossen.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Körbelitz, d. 28.01.2009

gez. Brandt
Bürgermeister

75

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Lostau

**1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lostau
über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung
1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
dezentrale Abwasserbeseitigung vom 07.09.2004**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d .F. d. B. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 02.12.2008 folgende 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 07.09.2004 beschlossen.

§ 1

Entsprechend der Kalkulation der kostendeckenden Abwassergebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Jahre 2008 bis 2011 wird § 3 (Gebührensätze), wie folgt geändert:

Die Abwassermengengebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus
a) Hauskläranlagen 55,18 €/m³ Abwasser und Fäkalschlamm
b) abflusslose Sammelgruben 18,74 €/m³ Abwasser

§ 2

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lostau, den 02.12.2008

gez. Frommholz
Bürgermeister

76

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Lostau

Gebührenordnung der Sporthalle Lostau

1. Für die Benutzung der Sporthalle (einschl. Geräte) werden Gebühren lt. Gebührenordnung erhoben.

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller, mehrere Antragsteller sind Gesamtschuldner.

Entstehung und Fälligkeit der Schuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig zum Zeitpunkt der Aushändigung der Benutzungszulassung an den Antragsteller.

Gebührenzahlung

Bei gewerblicher Nutzung sind die Gebühren unter Angabe des Benutzungsverhältnisses innerhalb von zehn Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides auf das Konto der Gemeinde Lostau zu zahlen. Bei sportlicher Nutzung sind die Gebühren mindestens einen Monat im voraus und maximal für die Laufzeit von 6 Monaten zu entrichten.

Sperrung von Sportstätten

Aus begründetem Anlass kann die Sporthalle ganz oder teilweise gesperrt werden, ohne dass hierdurch

der Benutzer Anspruch auf Entschädigung oder Zuweisung anderer Sportstätten hat.
Die Sperrung wird, soweit dies möglich ist, dem Benutzer rechtzeitig mitgeteilt.

2. Um die Arbeit der Vereine für die Öffentlichkeit, insbesondere für den Jugend- und Breitensport zu fördern und zu unterstützen, wird den von der Gemeinde Lostau anerkannten Sportvereinen und Personenvereinigungen die Zahlung der Benutzungsgebühren erlassen.

3. Gebühren

3.1 Sporthalle

3.1.1. Für Veranstaltungen ohne Erhebung von Eintrittsgeldern

3.1.1.1 2-Feldanlage

von nicht gemeinnützig anerkannten Vereinen und Personenvereinigungen der Gemeinde Lostau,

von nicht gemeinnützig anerkannten Vereinen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz nicht in Lostau haben,

von gemeinnützige anerkannten Vereinen, die ihren Sitz nicht Lostau haben,
pro angefangene Stunde:

a) Sommer	vom 01.04. – 31.08.	36,00 €
b) Winter	vom 01.09. – 31.12. vom 01.01. – 31.03.	46,00 €

3.1.1.2 1-Feldanlage

von nicht gemeinnützig anerkannten Vereinen und Personenvereinigungen der Gemeinde Lostau,

von nicht gemeinnützig anerkannten Vereinen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz nicht in Lostau haben,

von gemeinnützig anerkannten Vereinen, die ihren Sitz nicht in Lostau haben,
pro angefangene Stunde:

a) Sommer	vom 01.04. – 31.08.	18,00 €
b) Winter	vom 01.09. – 31.12. vom 01.01. – 31.03.	23,00 €

3.1.2 Für Veranstaltungen mit Erhebung von Eintrittsgeldern

3.1.2.1 2-Feldanlage

von nicht gemeinnützig anerkannten Vereinen und Personenvereinigungen der Gemeinde Lostau,

von nicht gemeinnützig anerkannten Vereinen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz nicht in Lostau haben,

von gemeinnützig anerkannten Vereinen, die ihren Sitz nicht in Lostau haben,

den Grundbetrag plus 25 % der Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten.

Grundbetrag pro angefangene Stunde:

a) Sommer	vom 01.04. – 31.08.	36,00 €
b) Winter	vom 01.09. – 31.12. vom 01.01. – 31.03.	46,00 €

3.1.2.2 1-Feldanlage

von nicht gemeinnützig anerkannten Vereinen und Personenvereinigungen der Gemeinde Lostau,

von nicht gemeinnützig anerkannten Vereinen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz nicht in Lostau haben,

von gemeinnützig anerkannten Vereinen, die ihren Sitz nicht in Lostau haben,
den Grundbetrag plus 25 % der Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten.

Grundbetrag pro angefangene Stunde:

- | | | |
|-----------|---------------------|---------|
| a) Sommer | vom 01.04. – 31.08. | 18,00 € |
| b) Winter | vom 01.09. – 31.12. | |
| | vom 01.01. – 31.03. | 23,00 € |

3.1.2.3 von gemeinnützig anerkannten Vereinen der Gemeinde Lostau, 25 % der Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten.

3.1.3 Für gewerbliche Veranstaltungen

für die Veranstaltungszeit pro angefangene Stunde:

- | | |
|--------------|---------|
| 2-Feldanlage | 87,00 € |
| 1-Feldanlage | 43,00 € |

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lostau, den 10.02.2009

gez. Frommholz
Bürgermeister

77

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Möser

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in der Sitzung am 11.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

- | | |
|--------------------|-------------|
| - in den Einnahmen | 2.994.900 € |
| - in den Ausgaben | 2.994.900 € |

im Vermögenshaushalt

- | | |
|--------------------|-----------|
| - in den Einnahmen | 764.100 € |
| - in den Ausgaben | 764.100 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	250 v.H.
Grundsteuer B	350 v.H.
Gewerbsteuer	250 v.H.

Möser, den 11.12.2008

gez. Bremer
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 02.03.2009 bis 13.03.2009

zur Einsichtnahme in der Vgem Biederitz – Möser, im Fachbereich1, Zimmer 5, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, 23.02.2009

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

78

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Lostau

Satzung über die Nutzung der Zweifeldsporthalle der Gemeinde Lostau Sporthallensatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Lostau hat auf der Grundlage der §§ 4,6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 26. April 1999 (GVBl. LSA S. 152) auf seiner Sitzung am 10. Februar 2009 nachfolgende Satzung beschlossen.

Grundsätze:

Die Sporthalle dient vorrangig der weiteren Entwicklung des Breitensports und des Vereinswesens sowie der Jugendarbeit in der Gemeinde Lostau.

Ein Rechtsanspruch zur Überlassung kann aus der nachstehenden Satzung **nicht** abgeleitet werden.

Vorrangig ergibt sich die Nutzung aus einem von der Gemeinde Lostau zu erstellenden Belegungsplan. Rechtsextremistischen Gruppierungen und Vereinigungen ist die Nutzung der Sporthalle für Veranstaltungen untersagt.

§ 1 Hauptnutzer

1. Die Gemeinde Lostau
2. ortsansässige Vereine und Personenvereinigungen

§ 2 Nutzung

1. Die Gemeinde Lostau gestattet den Hauptnutzern die Sporthallennutzung zu den vereinbarten Zeiten.
2. Die Gemeinde Lostau behält sich die Nutzung der Sporthalle für gemeindliche Zwecke vor.
3. Fremdnutzer können zugelassen werden, soweit die Zeiten der Hauptnutzer nicht berührt werden oder diese vorab ihre Zustimmung erklärt haben.
4. Die Hauptnutzer haben die Möglichkeit, ihre festen Hallenzeiten in Abstimmung mit der Gemeinde an andere Nutzer zu übertragen.
Das gilt für:
 - Wettkämpfe
 - gemeindliche Veranstaltungen
5. Alle Nutzer haben die Hallenordnung einzuhalten.

§ 3 Belegungsplan

1. Der Belegungsplan wird jeweils zu Beginn eines jeden Jahres aktualisiert. Dies geschieht im Einvernehmen mit den Hauptnutzern. Diese haben ihre beabsichtigten Nutzungszeiten spätestens bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Grundsätzlich ist den Nutzern aus der Gemeinde Lostau gegenüber auswärtigen Nutzern (Fremdnutzer) Vorrang bei der Belegung einzuräumen.
2. Vom Belegungsplan abweichende Nutzungstermine sind spätestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung schriftlich bei der Gemeinde Lostau anzumelden.
3. Beim Vorliegen von mehreren Anmeldungen zum gleichen Termin entscheidet der Bürgermeister. Soweit die Halle zu angemeldeten Zeiten nachhaltig nicht ausgelastet ist, kann der Bürgermeister diese Zeiten anderweitig vergeben.

§ 4 Nutzungseinschränkungen

Die Nutzung der Sporthalle wird grundsätzlich nicht gestattet:

1. an Werktagen nach 22.00 Uhr
2. außerhalb der Arbeitszeit des Hallenwartes, es sei denn, die Schlüsselgewalt übertragen oder eine anderweitig verbindliche Regelung über den Schlüsseldienst im Einzelfall getroffen wurde.
3. aus begründetem Anlass oder zur Gefahrenabwehr kann die Sporthalle ganz oder teilweise für die Nutzung gesperrt werden, ohne dass hierdurch Nutzer laut Hallenbelegungsplan ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer Ersatzsportstätte haben.
Der Grund der Sperrung ist den Nutzern zur Kenntnis zu geben.

§ 5 Ordnung

1. Der Übungsleiter sowie die Schlüsselerantwortlichen der Fremdnutzer haben sich vor Beginn des Sportbetriebes bzw. anderer Veranstaltungen vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle, der Nebenräume sowie der Ausrüstung zu überzeugen. Mängel sind sofort in einem gesonderten Nachweisbuch aktenkundig zu machen. Für nicht angezeigte Mängel tragen die o. g. Personen die Verantwortung. Die verantwortlichen Personen sind weiterhin verpflichtet, die zeitliche Aufenthaltsdauer ihrer Gruppe im Nachweisbuch zu vermerken.
2. Die Nutzer der Halle übernehmen die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.
3. Die Halle ist durch den Nutzer nach Veranstaltungen, auf deren Kosten, besenrein zu übergeben. Gleiches trifft für die genutzten Nebenräume (u.a. Toiletten) zu. Die Reinigung hat nach der Veranstaltung zu erfolgen, so dass eine Behinderung der Nachnutzer nicht entsteht. Die Namen der jeweiligen Verantwortlichen müssen der Gemeinde schriftlich bekannt gegeben werden.
4. Die Nutzer sind verpflichtet, die ihnen genehmigten Hallenzeiten einzuhalten, so dass eine Behinderung anderer Gruppen nicht erfolgt.

§ 6 Kostenbefreiung

1. Entstehende Kosten für die Nutzung der Sporthalle durch die im § 1 genannten Hauptnutzer sowie für eigene gemeindliche Veranstaltungen sind durch die Gemeinde Lostau zu tragen.
2. Über weitere Kosten und Gebühren entscheidet der Hauptausschuss der Gemeinde Lostau auf Antrag. Ein solcher Antrag muss schriftlich vor der beabsichtigten Nutzung bei der Gemeinde eingegangen sein.

§ 7 Gebühren

Gebühren werden durch eine separate Gebührenordnung geregelt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Festlegungen dieser Satzung verstößt.
2. Festgestellte Ordnungswidrigkeiten werden mit der Streichung bzw. der Nichtvergabe von Hallenzeiten über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten geahndet. Der Abschluss richtet sich gegen die Verursachergruppe in ihrer Gesamtheit.
3. Die unbefugte Nutzung der Sporthalle wird mit Ordnungsgeldern bis zu einer Höhe von jeweils 1.500,00 € geahndet. Die Einleitung weiterer juristischer Schritte obliegt dem Gemeinderat.

§ 9 Haftung

1. Die Gemeinde übergibt die Sportstätte dem Nutzer in ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch einen Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entsteht. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden § 836 BGB.
3. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zu-

sammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätten, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

4. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
5. Bei Schlüsselverlust haftet der Schließbevollmächtigte des jeweiligen Nutzers.

§ 10 Versicherungen

1. Nutzer gemäß § 1 haben vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch Freistellungsansprüche gedeckt werden.
2. Auf Verlangen der Gemeinde haben Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
3. Nutzer gemäß § 1 sind durch GUV (Gemeindeunfallversicherungsverband) und zusätzlich durch den KSA (Kommunaler Schadensausgleich) abgesichert.
Private Nutzer handeln auf eigene Verantwortung und auf eigener Versicherung.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lostau, den 10.02.2009

gez. Frommholz
Bürgermeister

79

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 29.09.2004

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. d. B. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 12.11.2008 folgende 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 29.09.2004 beschlossen.

§ 1

Entsprechend der Kalkulation der kostendeckenden Abwassergebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Jahre 2008 bis 2011 wird § 3 (Gebührensätze), wie folgt geändert:

Die Abwassermengengebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

a) Hauskläranlagen	55,18 €/m ³ Abwasser und Fäkalschlamm
b) abflusslose Sammelgruben	18,74 €/m ³ Abwasser

§ 2

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Möser, den 12.11.2008

gez. Bremer
Bürgermeister

80

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Pietzpuhl

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Pietzpuhl über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 02.11.2004

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. d. B. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20.01.2009 folgende 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 02.11.2004 beschlossen.

§ 1

Entsprechend der Kalkulation der kostendeckenden Abwassergebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Jahre 2008 bis 2011 wird § 3 (Gebührensätze), wie folgt geändert:

Die Abwassermengengebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- | | |
|-----------------------------|--------------------------------------|
| a) Hauskläranlagen | 55,18 €/m³ Abwasser und Fäkalschlamm |
| b) abflusslose Sammelgruben | 18,74 €/m³ Abwasser |

§ 2

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Pietzpuhl, den 20.01.2009

gez. A. Rasch
Bürgermeister

81

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Pietzpuhl

4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Pietzpuhl über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 27.05.1992

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA), i.

d. F. d. B vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, des § 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) vom 03.11.94 (BGBl.I S. 3370), zuletzt geändert am 18.01.2005 (BGBl.I S. 114) und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert am 09.11.2004 (GVBl. LSA S. 770) hat der Gemeinderat in der Sitzung am 20.01.2009 folgende 4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 27.05.1992 beschlossen.

§ 1

Entsprechend der Kalkulation der kostendeckenden Abwassergebühr für die zentrale Abwasserbeseitigung der Jahre 2009 bis 2011 wird § 14 (Gebührensatz), wie folgt geändert:

Für die Benutzung der Entwässerungsanlagen beträgt die Kanalbenutzungsgebühr für den vollen Kubikmeter Abwasser 3,74 Euro.

§ 2

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Pietzpuhl, den 20.01.2009

gez. A. Rasch
Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

82

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinden **Brettin, Demsin, Stadt Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck** haben für die **am 7. Juni 2009 stattfindenden Kommunalwahlen** durch jeweiligen Beschluss die Aufgaben des Gemeindewahlleiters insgesamt auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener übertragen.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ergeht daher hierdurch auf der Grundlage der §§ 10 a Abs. 1 und 9 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA i. V. m. § 88 Nr. 2 und 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt folgende Bekanntmachung:

Gemeinsamer Gemeindewahlleiter für die in den o. g. Gemeinden stattfindenden Gemeinderats- / Stadtrats-Wahlen ist der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Herr **Peter Schwindack**;

Stellvertretende gemeinsame Gemeindewahlleiterin ist die Stellvertretende Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Frau **Sabine Pansch**.

Anschrift:

Gemeinsamer Gemeindewahlleiter
für die Mitgliedsgemeinden
der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener
Breitscheidstraße 3
39307 Genthin.

Genthin, den 25. Februar 2009

Peter Schwindack
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes
der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

83

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 4 Abs. 4 KWO LSA
über die Zusammensetzung des gemeinsamen Wahlausschusses
in der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener**

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener hat in seiner Sitzung am 24.02.2009 auf der Grundlage des § 10 a Abs. 1 KWG LSA für die Kommunalwahlen am 7. Juni 2009

Frau / Herrn			
Name	Vorname	Anschrift	
Ratzeburg	Jörg	39307 Brettin, An der Fischlaake 2	als Beisitzer
Pasemann	Doris	39307 Brettin, Heinrich-Heine-Straße 27	als Stellv. Beisitzerin
Staschull	Jürgen	39307 Demsin OT Großdemsin, Lindenweg 3 a	als Beisitzer
Meinecke	Monika	39307 Demsin OT Kleinwusterwitz, Straße der Molkerei 6	als Stellv. Beisitzerin
Bothe	Harald	39319 Stadt Jerichow OT Kletznick, Hauptstraße 15 a	als Beisitzer
Demann	Ralf	39319 Stadt Jerichow, Johannes-Lange-Straße 9	als Stellv. Beisitzer
Beier	Heinz	39307 Kade, Mühlenstraße 3	als Beisitzer
Greuel	Helga	39307 Kade, Parkstraße 8 c	als Stellv. Beisitzerin
Franke	Bernd	39307 Karow, Ernst-Thälmann-Straße 13	als Beisitzer
Krüger	Karola	39307 Karow, Ernst-Thälmann-Straße 8	als Stellv. Beisitzerin
Kiehnscherf	Karl	39307 Klitsche OT Neuenklitsche, Dorfstraße 2	als Beisitzer
Später	Erika	39307 Klitsche OT Altenklitsche, Dorfstraße 20	als Stellv. Beisitzerin
Luderer	Marion	39319 Nielebock OT Seedorf, Genthiner Straße 11	als Beisitzerin
Mannewitz	Petra	39319 Nielebock, Lindenstraße 28 a	als Stellv. Beisitzerin
Lucht	Detlef	39319 Redekin, Genthiner Straße 16	als Beisitzer
Weis	Karola	39319 Redekin Karl-Liebknecht-Straße 20 c	als Stellv. Beisitzerin
Dr. Drescher	Rudolf	39307 Roßdorf, Sandtrift 29	als Beisitzer
Überschär	Werner	39307 Roßdorf Thomas-Müntzer-Straße 42 a	als Stellv. Beisitzer
Blasius	Horst	39307 Schlagenthin, Schulstraße 5	als Beisitzer
Hägebarth	Barbara	39307 Schlagenthin, Waldstraße 22	als Stellv. Beisitzer
Krebs	Robert	39319 Wulkow OT Großwulkow, Dorfstraße 6	als Beisitzer
Bethke	Klaus	39319 Wulkow OT Hohenbellin, Altbelliner Straße 5	als Stellv. Beisitzer
Ehrenbrecht	Udo	39307 Zabakuck, Am Park 1 b	als Beisitzer
Friesecke	Peter	39307 Zabakuck, Klitscher Chaussee 5	als Stellv. Beisitzer

des gemeinsamen Wahlausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener für die Gemeinden Brettin, Demsin, Stadt Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck berufen.

Genthin, den 25. Februar 2009

Peter Schwindack
Gemeinsamer Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung des gemeinsamen Gemeindewahlleiters für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener zur Kommunalwahl am 7. Juni 2009

Gemäß § 6 Abs. 1 KWG LSA wird bekannt gegeben, dass die Wahl zum Stadtrat der Stadt Jerichow sowie zum jeweiligen Gemeinderat der Gemeinden Brettin, Demsin, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck jeweils am 7. Juni 2009 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr stattfindet.

Die Stadt Jerichow sowie die vorstehend genannten Gemeinden bilden jeweils einen Wahlbereich.

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Stadtrat beträgt gemäß § 36 Abs. 3 GO LSA
in der Stadt Jerichow 14 Personen.

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Gemeinderat beträgt gemäß § 36 Abs. 3 GO LSA
in den Gemeinden Brettin, Kade, Redekin, Roßdorf und Schlagenthin jeweils
10 Personen sowie
in den Gemeinden Demsin, Karow, Klitsche, Nielebock, Wulkow und Zabakuck jeweils
8 Personen.

Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA

in der Stadt Jerichow 19 Personen;
in den Gemeinden Brettin, Kade, Redekin, Roßdorf und Schlagenthin jeweils
15 Personen sowie
in den Gemeinden Demsin, Karow, Klitsche, Nielebock, Wulkow und Zabakuck jeweils
13 Personen.

Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA

in der Stadt Jerichow	von mindestens 18;
in der Gemeinde Brettin	von mindestens 7;
in der Gemeinde Demsin	von mindestens 3;
in der Gemeinde Kade	von mindestens 6;
in der Gemeinde Karow	von mindestens 4;
in der Gemeinde Klitsche	von mindestens 3;
in der Gemeinde Nielebock	von mindestens einem;
in der Gemeinde Redekin	von mindestens 5;
in der Gemeinde Roßdorf	von mindestens 4;
in der Gemeinde Schlagenthin	von mindestens 7;
in der Gemeinde Wulkow	von mindestens 3;
in der Gemeinde Zabakuck	von mindestens einem

der am Wahltag Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Von der Beibringung der Unterschriften sind Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber befreit, die die Voraussetzungen des § 21 Abs.10 KWG erfüllen.

Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Stadtrat und zu den jeweiligen Gemeinderäten auf.

Die Wahlvorschläge sind zu richten an:
Gemeinsamer Gemeindewahlleiter
für die Mitgliedsgemeinden
der VGem Elbe-Stremme-Fiener
Breitscheidstraße 3
39307 Genthin.

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 KWG LSA am 55. Tag vor der Wahl, dies ist (Oster-) Montag, der 13. April 2009, um 18.00 Uhr.

Auf die Bestimmungen des § 68 a Abs. 1 KWG LSA wird ausdrücklich hingewiesen:

„Die in diesem Gesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen vorgesehenen Fristen und Termine sind Ausschlussfristen. Sie verlängern und ändern sich auch nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.“!

Es wird daher empfohlen, die Wahlvorschläge bis spätestens zum (Grün-) Donnerstag, dem 9. April 2009, innerhalb der Sprechzeit des gemeinsamen Verwaltungsamtes beim Gemeinsamen Gemeindevahlleiter einzureichen.

Ungeachtet dessen wird das Verwaltungsamt in der Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin am (Oster-) Montag, dem 13. April 2009 in der Zeit von 15.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein, um sicher zu stellen, dass Wahlvorschläge tatsächlich bis zum Ende der Einreichungsfrist entgegen genommen werden können.

Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem gemeinsamen Gemeindevahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben.

Die Vorschriften des § 30 KWO LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind dabei zu beachten.

Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für die Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG fallen, sowie auf § 21 Abs. 1 Satz 2 bis 4 KWG LSA weise ich hin.

Die nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG in allen oben genannten Wahlgebieten:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	(GRÜNE)

Weiterhin erfüllen die nachstehend aufgeführten Wählergruppen und Einzelbewerber die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA im jeweiligen Wahlgebiet:

In der Stadt Jerichow:	
Freie Wählergemeinschaft Jerichow	(FWG)
Dertz, Burkhard	Einzelbewerber
Hollstein, Sybille	Einzelbewerberin

In der Gemeinde Brettin:	
Unabhängige Wählergruppe	(UWG)
Freiwillige Feuerwehr Brettin	(FFW)

In der Gemeinde Demsin:	
Deutschmann, Gerhard	Einzelbewerber
Freiwillige Feuerwehr	(FFW)
Jacobi, Marlis	Einzelbewerberin
Meinecke, Mario	Einzelbewerber
Meinecke, Wilfried	Einzelbewerber
Ritz, Ulrich	Einzelbewerber

In der Gemeinde Kade:	
Freiwillige Feuerwehr Kade	(FFW)
Freundeskreis Kade e. V.	(FREUNDESKREIS)
Heimatverein Kade 1998 e. V.	(HEIMATVEREIN)
Förderverein Kader Kirchen e. V.	(FÖRDERVEREIN)

In der Gemeinde Karow:	
Verein der Heimat- und Naturfreunde Karow e. V.	(VHN)
Allgemeine Bürgervereinigung Karow	(ABK)
Feuerwehrverein Karow e. V.	(FEUERWEHRVEREIN)

In der Gemeinde Klitsche:	
Freiwillige Feuerwehr Altenklitsche	(FFW)
Lichtenberg, Ute	Einzelbewerberin

In der Gemeinde Nielebock:

Kaute, Peter	Einzelbewerber
Ganske, Gudrun	Einzelbewerberin
Schmidt, Dirk	Einzelbewerber
Schulze, Hans-Jürgen	Einzelbewerber
Bröer, Thomas	Einzelbewerber

In der Gemeinde Redekin:

Pieper, Michael	Einzelbewerber
Frille, Sigrun	Einzelbewerberin
Kliem, Rüdiger	Einzelbewerber
Bolle, Volker	Einzelbewerber
Gleiche, Dagmar	Einzelbewerberin
Gleiche, Hilmar	Einzelbewerber
Grönke, Hilmar	Einzelbewerber
Simonan, Doreen	Einzelbewerber

In der Gemeinde Roßdorf:

Landwirtschaft, Gartenbau, Forst und Umwelt	(LGFU)
---	--------

In der Gemeinde Schlagenthin:

Bordewig, Gerhard	Einzelbewerber
Bothur, Birgit	Einzelbewerberin
Gärtner, René	Einzelbewerber
Lauer, Herta	Einzelbewerberin

In der Gemeinde Wulkow:

Wählergruppe Großwulkow	(WGG)
Hohenstein, Gerd	Einzelbewerber
Wählergemeinschaft Wulkow	(WGW)
Wählergruppe Wulkow	(WÄHLERGRUPPE)

In der Gemeinde Zabakuck:

Wählergemeinschaft Freiwillige Feuerwehr	(WG FFW)
--	----------

Weiterhin ergeht hierdurch an die in den jeweiligen Wahlgebieten vertretenen Parteien und Wählergruppen die Aufforderung, innerhalb eines Monats ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 KWO LSA Wahlberechtigte als Beisitzer oder deren Stellvertreter für die jeweiligen Wahlvorstände vorzuschlagen.

Auf die Regelungen des § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA (Voraussetzungen, Hinderungs- und Ablehnungsgründe zur Übernahme von Wahl Ehrenämtern) wird hingewiesen.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Genthin, den 26. Februar 2009

Peter Schwindack
Gemeinsamer Gemeindewahlleiter
für die Mitgliedsgemeinden
der VGem Elbe-Stremme-Fiener

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Jerichow am 12.02.2009 den **Bebauungsplan „Die Worthe“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „**Die Worthe**“ kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Außenstelle Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Jerichow unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1-2 und 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

Jerichow, 12.02.2009

Bothe
Bürgermeister

86

**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe- Parey
Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan „Alte Elbe“ Gemeinde Elbe-Parey,
OT Parey und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe- Parey hat auf seiner Sitzung am 25.11.08 die Aufstellung des Bebauungsplans „Alte Elbe“ gemäß §§ 2 und 8 BauGB beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet die im Anhang dargestellten und aufgezählten Flächen und Flurstücke.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB findet durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes vom

10.03.09 bis 18.03.09

in der Gemeinde Elbe- Parey, 39317 Elbe-Parey, OT Parey, Ernst- Thälmann- Str. 15
zu folgenden Sprechzeiten statt:

Montag	von	7:00 Uhr – 13:00
Dienstag	von	8:00 Uhr – 18:00
Donnerstag	von	8:00 Uhr – 17:00
Freitag	von	8:00 Uhr – 12:00

Während der Offenlegungs-/ Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungs-/ Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Elbe- Parey, den 11.02.09

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

Anhang zur Bekanntmachung: Aufstellungsbeschluss des B-Plans „Alte Elbe“ vom 25.11.09/frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Flur Flurstück

23 10063
23 10062
23 10061
23 10060
23 10059
23 10058
23 10057
23 10056
23 10055
23 10054
23 10053
23 10052
23 10051
23 10050
23 10049
23 10048
23 10047
23 10046
23 10045
23 10044
23 10043
23 10042

Flur Flurstück

23 10041
23 10040
23 10039
23 10038
23 10037
23 10036
23 10035
23 10034
23 10033
23 10032
23 10031
23 10030
23 10029
23 10028
23 10027
23 10026
23 10025
23 10024
23 10023
23 10022
23 10021
23 10020
23 10019
23 10018
23 10017
23 10016
23 10015
23 10014
23 10013
23 10012
23 10011
23 10010
23 10009
23 10008

23	10007
23	10006
23	10005
23	10004
23	10003
23	10002
23	10001
23	10000
23	29/5
23	28/5
23	24
23	23
23	22
23	21
23	17
23	16
23	15/2
23	15/1
23	14
23	13
23	12
23	11
23	9
23	8

22	10021
22	10020
Flur	Flurstück

22	10019
22	10018
22	10017
22	10016
22	10015
22	10014
22	10013
22	10012
22	10011
22	10010
22	10009
22	10008
22	10007
22	10006
22	10005
22	10004
22	10003
22	10002
22	10001
22	10000
22	30/9
22	29/9
22	28/7
22	27/7
22	25
22	24
22	23
22	22
22	21
22	20
22	11
22	10
22	6
22	3

22 2

1 100007
1 100006
1 100005
1 100004
1 100003
1 383/80

87

**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe- Parey
Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplans
„Ortsmitte Güsen“ der Gemeinde Elbe-Parey, OT Güsen gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in öffentlicher Sitzung am 10.02.2009 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Ortsmitte Güsen“ im Ortsteil Güsen zur Offenlegung / Auslegung (§ 3 Abs.2 BauGB) und Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB) bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt. Die Offenlegung / Auslegung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung liegen in der Zeit vom

10.03.2009 bis zum 11.04.2009

in der Gemeinde Elbe – Parey, 39317 Elbe-Parey / OT Parey E.-Thälmann-Str.15 während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	07:00 – 13:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

Innerhalb der Offenlegungs-/Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise und Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungs-/Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4 a Abs.6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist .

Elbe- Parey, den 05.02.09

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

88

Stadt Gommern

**Bekanntmachung
für die Kommunal- und Europawahlen am 07. Juni 2009**

Mit Beschluss Nr. 0402/2009 des Stadtrates der Stadt Gommern vom 18. Februar 2009 wurden

Frau
Cornelia Fritsch
Platz des Friedens 10
39245 Gommern

zur Wahlleiterin

und Herr
Harald Kühmstedt
Platz des Friedens 10
39245 Gommern

zum stellvertretenden Wahlleiter berufen.

gez. Fritsch
Amtsleiterin
Haupt- und Ordnungsamt

89

Stadt Gommern

Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009

In den Ortschaften Dannigkow/Kressow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Wahlitz, Menz, Nedlitz, Leitzkau/Hohenlochau, Ladeburg, Dornburg, Lübs, Prödel finden

am **Sonntag, dem 07. Juni 2009**
in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr

die Wahlen der Ortschaftsräte statt.

Gommern, den 19.02.2009

gez. Fritsch
Wahlleiterin

90

Stadt Gommern

Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zu den Ortschaftsräten der Ortschaften Dannigkow/Kressow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Wahlitz, Menz, Nedlitz, Leitzkau/ Hohenlochau, Ladeburg, Dornburg, Lübs, Prödel, am 07. Juni 2009.

Für die Wahl zu den Ortschaftsräten sind gemäß § 86 Abs. 5 GO LSA und § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Gommern

7 Vertreter	für die Ortschaft Karith/Pöthen,
5 Vertreter	für die Ortschaft Vehlitz,
7 Vertreter	für die Ortschaft Dannigkow/Kressow,
9 Vertreter	für die Ortschaft Wahlitz,
9 Vertreter	für die Ortschaft Menz,
9 Vertreter	für die Ortschaft Nedlitz,
9 Vertreter	für die Ortschaft Leitzkau,
7 Vertreter	für die Ortschaft Ladeburg,
7 Vertreter	für die Ortschaft Dornburg,
9 Vertreter	für die Ortschaft Prödel,
7 Vertreter	für die Ortschaft Lübs,

zu wählen.

Gemäß § 2 Abs. 3 KWG LSA ist bei der Wahl der Ortschaftsräte das Wahlgebiet das Gebiet der Ortschaft. Die Ortschaften bilden dementsprechend

1 Wahlbereich	Ortschaft Karith/Pöthen,
1 Wahlbereich	Ortschaft Vehlitz,
1 Wahlbereich	Ortschaft Dannigkow/Kressow,
1 Wahlbereich	Ortschaft Wahlit,
1 Wahlbereich	Ortschaft Menz,
1 Wahlbereich	Ortschaft Nedlitz,
1 Wahlbereich	Ortschaft Leitzkau,
1 Wahlbereich	Ortschaft Ladeburg,
1 Wahlbereich	Ortschaft Dornburg,
1 Wahlbereich	Ortschaft Prödel,
1 Wahlbereich	Ortschaft Lübs.

Wahlvorschläge hierfür können gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, Haupt- und Ordnungsamt, bis zum

13. April, 18.00 Uhr

einzureichen.

Ein Wahlvorschlag gilt nur für das gesamte Wahlgebiet, wenn dieses nur aus einem einzigen Wahlbereich besteht.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf ihm zu benennenden Bewerber liegt in Wahlgebieten mit nur einem Wahlbereich

um fünf höher als die Zahl der zu wählenden Vertreter.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen des Bewerbers enthalten.

Ein Wahlvorschlag muss enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit den Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
- Wahlgebiet und Wahlbereich.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.

Der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen muss mindestens ein vom Hundert der am Wahltag Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht. Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15

KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Für jeden Unterzeichner ist auf einem amtlichen Formular eine Wahlrechtsbescheinigung einzuholen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Die Zahl der benötigten Unterstützungsunterschriften je Wahlbereich beträgt gemäß § 21 Abs. 9 für die

Ortschaft Karith/Pöthen	2
Ortschaft Vehlitz	2
Ortschaft Dannigkow/Kressow	5
Ortschaft Wahlitz	8
Ortschaft Menz	5
Ortschaft Nedlitz	6
Ortschaft Leitzkau	9
Ortschaft Ladeburg	2
Ortschaft Dornburg	2
Ortschaft Prödel	2
Ortschaft Lübs	3.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- die am Tag der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Ortschaftsrat vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist,
- bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,
- bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Lande Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.

Die Namen dieser Parteien wurden vom Landeswahlleiter in der Bekanntmachung vom 02. Oktober 2008 (MBL LSA Nr. 38/2008 vom 27. Oktober 2008) bekannt gegeben.

Hierbei handelt es sich um:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
Bündnis 90/Die Grünen	(GRÜNE).

Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften die eigene Unterschrift.

Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Vertrauensperson, der zweite Unterzeichner des Wahlvorschlages als stellvertretende Vertrauensperson.

Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht in den zu wählenden Vertretungen, im Landtag von Sachsen-Anhalt oder im Bundestag vertreten sind, können als solche nur Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 20. März 2009, 24.00 Uhr, dem Landeswahlleiter gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA ihre Beteiligung angezeigt haben.

Es sind amtliche Formulare zu verwenden. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- Zustimmungserklärung des Bewerbers
- Bescheinigung der Wählbarkeit
- Erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften
- Wahlrechtsbescheinigungen

- Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihre Reihenfolge
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien, Bescheinigung über die Parteizugehörigkeit bzw. eine Erklärung, dass der Bewerber keiner Partei angehört, ggf. eine Erklärung des zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder von der Vertrauensperson, der Einzelvorschlag vom Einzelbewerber oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutschen geltenden Voraussetzungen wählbar und wahlberechtigt. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

gez. Fritsch
Wahlleiterin

91

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 374/ 2008 über die Jahresrechnung 2005 der Stadt Gommern, Ortschaft Prödel und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 108 a (1) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat auf seiner Sitzung am 18. Februar 2009 die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Zerbst geprüfte Jahresrechnung der Stadt Gommern, Ortschaft Prödel für das Haushaltsjahr 2005 gemäß § 108 a (1) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der jeweils geltenden Fassung (GO LSA) beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2005 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2005 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 108 a (3) GO LSA in der Zeit vom 02. März 2009 bis zum 10. März 2009 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 19. Februar 2009

gez. Rauls
Bürgermeister

92

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 375/ 2008 über die Jahresrechnung 2006 der Stadt Gommern, Ortschaft Prödel und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 108 a (1) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat auf seiner Sitzung am 18. Februar 2009 die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüfte Jahresrechnung der Stadt Gommern, Ortschaft Prödel für das Haushaltsjahr 2006 gemäß § 108 a (1) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der jeweils geltenden Fassung (GO LSA) beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2006 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2006 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 108 a (3) GO LSA in der Zeit vom 02. März 2009 bis zum 10. März 2009 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich ausgelegt.

Gommern den 19. Februar 2009

gez. Rauls
Bürgermeister

93

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 376/ 2008 über die Jahresrechnung 2007 der Stadt Gommern, Ortschaft Prödel und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 108 a (1) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat auf seiner Sitzung am 18. Februar 2009 die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüfte Jahresrechnung der Stadt Gommern, Ortschaft Prödel für das Haushaltsjahr 2007 gemäß § 108 a (1) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der jeweils geltenden Fassung (GO LSA) beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2007 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 108 a (3) GO LSA in der Zeit vom 02. März 2009 bis zum 10. März 2009 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 19. Februar 2009

gez. Rauls
Bürgermeister

94

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 377/ 2008 über die Jahresrechnung 2007 der Stadt Gommern und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 108 a (1) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat auf seiner Sitzung am 18. Februar 2009 die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüfte Jahresrechnung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2007 gemäß § 108 a (1) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der jeweils geltenden Fassung (GO LSA) beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2007 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 108 a (3) GO LSA in der Zeit vom 02. März 2009 bis zum 10. März 2009 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 19. Februar 2009

gez. Rauls
Bürgermeister

95

Stadt Gommern

Bekanntmachung einer Widmungsverfügung der Stadt Gommern gemäß § 6 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA)

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 17. September 2008 beschlossen, die Straße „Krugstücken“ in der Ortschaft Wahlitz für den öffentlichen Verkehr und die Zuordnung in die Straßengruppe „Gemeindestraße“ zu widmen.

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße: Straße „Krugstücken“

Flur: 2 Flurstück(e): 10026 (teilweise)
10045
10054

Beginn der Straße/
Endpunkt der Straße: Die Straße „Krugstücken“ zweigt westlich von der Waldstraße ab, verläuft in südliche Richtung und mündet wieder auf die Waldstraße. Ausgenommen hiervon ist der nicht ausgebaute Straßenabschnitt am westlichen Ende.

Gemeinde: Stadt Gommern
Landkreis: Jerichower Land

2. Verfügung:

2.1. Die unter 1 bezeichnete Straße wird zur Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Punkt 3 StrG LSA gewidmet.

2.2. Widmungsbeschränkungen: keine

3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Gommern

4. Wirksamwerden:

Wirksamwerden der Verfügung: am Tage der Veröffentlichung

5. Sonstiges:

5.1. Gründe der Widmung: Allgemeinverfügung

5.2. Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10 (Bauamt – Zimmer 2) eingesehen werden.

6. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung steht gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung binnen einer Frist von einem Monat, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, der Rechtsbehelf des Widerspruchs bei der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, zu. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Gommern, den 24.11.2008

gez. Rauls
Bürgermeister

Stadt Gommern mit den Ortsteilen:

Vogelsang*Leitzkau*Hohenlochau*Wahlitz*Nedlitz*Dannigkow*Kressow*Menz*Vehlit*
Karith*Pöthen*Ladeburg*Dornburg*Prödel*Lübs

Bekanntmachung

Betr.: Bebauungsplan „Industriepark I“ 1. Änderung für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2009 dem Entwurf des o.g. Bauleitplanes, der Begründung mit Umweltbericht unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zugestimmt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Gleichzeitig hat er beschlossen, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB nach § 4 a (2) BauGB parallel durchzuführen.

Die Auslegung des Planentwurfs mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet in der Zeit

vom 9. März 2009 bis 9. April 2009

in der Stadtverwaltung der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4, während der Dienststunden

montags, mittwochs und 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr

donnerstags

dienstags 9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr

freitags 9.00 – 12.00 Uhr

statt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Bebauungsplan mit Umweltbericht
- Schallgutachten zum Bebauungsplan „Industriepark I“
- Verkehrsuntersuchung vom Oktober 2008
- Stellungnahmen der unteren Abfall- und Immissionsschutzbehörde zum Altstandort Laborgebäude sowie des Sachgebietes Vorbeugender Brandschutz
- Stellungnahmen der oberen Abfall- und Immissionsschutzbehörde
- Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Verfahren § 4 (1) Baugesetzbuch

Innerhalb der o.g. Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) BauGB und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

gez. Rauls

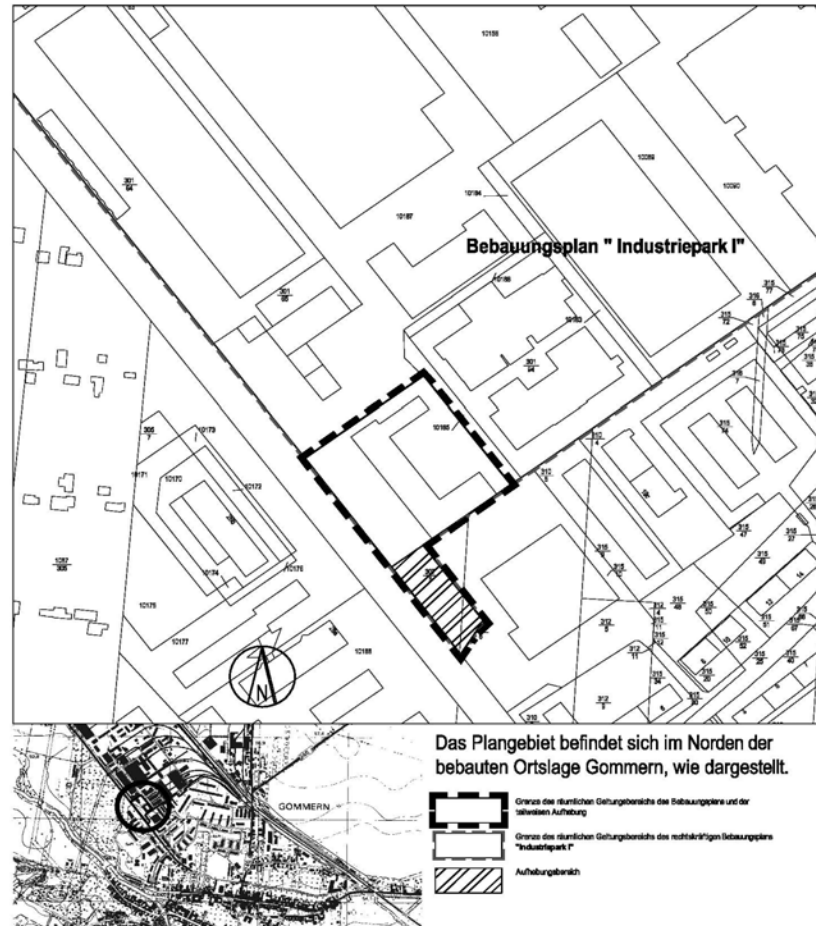
-Siegel-

Anlage: Gebietsabgrenzung

Stadt Gommern
Landkreis Jerichower Land

Bebauungsplan
Industriepark I 1. Änderung
und teilweise Aufhebung

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Gommern, wie dargestellt.

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt Waisenhausdamm 7 38100 Braunschweig

97

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Lostau

Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Grabenbruch“, Gemeinde Lostau (gem. § 3 Abs 1 BauGB)

Auf der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Lostau wurde am 04.12.2007 der Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Grabenbruch“ beschlossen.

Um über die allgemeinen Ziele und Zweck der Planung zu informieren, findet eine frühzeitige Bürgerbeteiligung statt.

Dazu kann der Entwurf des Bebauungsplanes in der Zeit vom

09.03.2009 – 09.04.2009

während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Fachbereich 3, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, von jedermann eingesehen werden.

Anregungen und Bedenken zum geänderten Planentwurf können schriftlich oder während der Dienstzeiten vorgebracht werden.

Möser, 23.02.2009

Im Auftrag

gez. Jantz

Fachbereichsleiterin

98

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser

Fachbereich 1

für Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 27/2007
„Alte Gärtnerei“ Gemeinde Biederitz
Beschluss Nr. 359 - 004 - 2008**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 18.12.2008 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 27/2007 „Alte Gärtnerei“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Der Bebauungsplan kann im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen(gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Möser, den 18.02.2009

Im Auftrag

gez. Jantz

Fachbereichsleiterin

99

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser

Fachbereich 1

für Gemeinde Gerwisch

**Bekanntmachung
Beschluss Nr. 03/ IV / 2009
Auslegung 5. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplans Nr.1 „Gewerbegebiet“
Gemeinde Gerwisch
gemäß § 13 BauGB vereinfachtes Verfahren in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauBG**

Der Gemeinderat Gerwisch hat in seiner Sitzung am 12.02.2009 den Auslegungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet“ beschlossen.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und die Maßgaben des § 13 Abs. 1 BauGB erfüllt sind, erfolgt die Durchführung im vereinfachten Verfahren. Die Auslegung erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 nach § 3 Abs. 2 BauGB.

**Geplant ist innerhalb des Geltungsbereiches der 5. Änderung:
Änderung der Baugrenzen im Bereich der Mischgebietsfläche
Festsetzung abweichende Bauweise innerhalb der Mischgebietsfläche**

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegt der Entwurf des Planes in der Zeit

vom 09.03.2009 bis 09.04.2009 während der Dienstzeiten

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Nebenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge und im Verwaltungsamt der VG Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Möser, 23.02.2009
Im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

100

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gübs

Bekanntmachung

**Am 15. März 2009 findet in der Gemeinde Gübs eine Bürgermeisterwahl statt.
Die Bürgermeisterwahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Die Gemeinde Gübs bildet einen Wahlbezirk:

Wahlbezirk 1
Wahlraum: Dorfstraße 5, 39175 Gübs, Bürgerhaus

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit bis zum 18.02.2009 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke und das Wahllokal angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

1. Jede wahlberechtigte Person hat für die Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin eine Stimme.
2. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
Die Stimmzettel enthalten die in der Gemeinde zugelassenen Bewerber/innen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
3. Die wählende Person kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber/welcher Bewerberin er seine Stimme geben will, jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel; der Stimmzettel ist sonst ungültig.
4. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
5. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal

abgeben.

6. Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an der Wahl im Wahlgebiet, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe im Wahlbezirk oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Dienststelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Gübs, d. 20.02.2009

gez. Jantz
Gemeindewahlleiterin

101

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gübs

Bekanntmachung über die Zulassung der Bewerber für die Bürgermeisterwahl am 15.03.2009 Beschluss Nr. 01/2009

Der Gemeinderat der Gemeinde Gübs hat auf seiner Sitzung am 17.02.2009 gemäß § 30 Abs. 2, Satz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 59 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in den zurzeit geltenden Fassungen, die Zulassung nachfolgend aufgeführter Bewerber für die Bürgermeisterwahl am 15. März 2009 beschlossen.

- | | |
|----------------------------|---|
| 1. Lange, Andreas | wohnhaft: Dorfstraße 32
39175 Gübs
Beruf: Bauingenieur |
| 2. Latz, Karl Heinz | wohnhaft: Am Babel 2
39175 Gübs
Beruf: Dipl.-Verwaltungswirt |

Möser, d. 20.02.2009

gez. Jantz
Gemeindewahlleiterin

102

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Lostau

**Bekanntmachung
Aufhebung des Umlegungsbeschlusses zur Verwirklichung des Bebauungsplanes „Grabenbruch“, Gemeinde Lostau**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lostau hat in seiner Sitzung am 07.10.2008 die Aufhebung des o. g. Umlegungsbeschlusses (Beschl.-Nr.: 030/2004) beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Möser, 23.02.2009

Im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

103

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
des Beschlusses zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Möser**

Der Gemeinderat Möser hat in seiner Sitzung am 28.01.2009 die Änderung des am 01.10.2008 vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt genehmigten Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Möser, 09.02.2009

i. A.

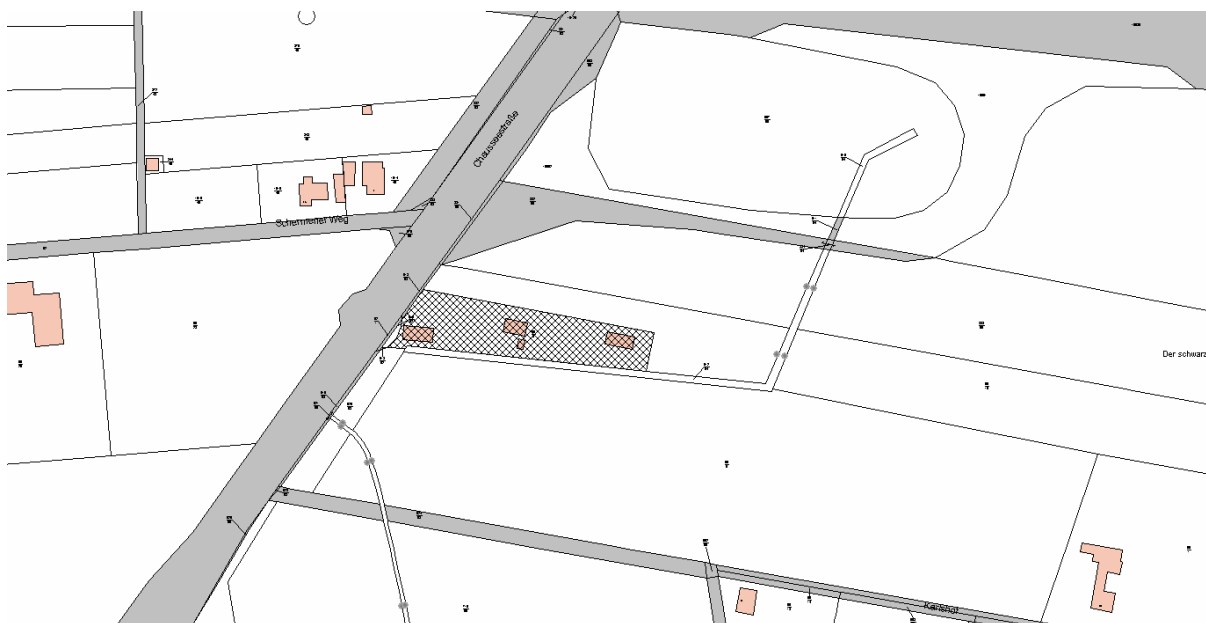
gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

104

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Schermen

**Bekanntmachung
über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes
„Gewerbebetrieb Chausseestraße“, Schermen
(gem. § 2 Abs. 1 BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schermen hat in seiner Sitzung am 10.02.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbebetrieb Chausseestraße“ beschlossen.



Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (Räumlicher Geltungsbereich siehe Skizze).

Möser, 23.02.2009

Im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

105

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Schermen

Bekanntmachung des Beschlusses zur 4. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermen

Der Gemeinderat Schermen hat in seiner Sitzung am 10.02.2009 die 4. Änderung des am 25.07.2000 vom Regierungspräsidium Magdeburg genehmigten Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Möser, 23.02.2009

Im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

106

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinschaftsausschuss VGem Biederitz – Möser

**Öffentliche Bekanntmachung
 zur Kommunalwahl am 07. Juni 2009
 Übertragung der Aufgaben des Gemeindewahlleiters**

Gemäß § 10 a Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) hat der Gemeinschaftsausschuss der VGem Biederitz – Möser nach einheitlicher Beschlussfassung in allen Mitgliedsgemeinden, auf seiner Sitzung am 26.01.2009 beschlossen, die Aufgaben des Gemeindewahlleiters insgesamt auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser und die Aufgaben des Gemeindewahlausschusses insgesamt auf einen vom Gemeinschaftsausschuss zu berufenden Wahlausschuss zu übertragen.

Möser, den 23.02.2009

i. A.

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

107

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Schermen

**Bekanntmachung
 über die Benennung und Widmung der Verlängerung der „Breiten Straße“,
 Gemeinde Schermen, gem. § 6 StrG LSA**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schermen hat am 10.02.2009 beschlossen, die Straße, die durch einen Teil des Flurstückes 25/2 sowie die Flurstücke 25/1; 29/6; 29/7 und 29/8 der Flur 1 gebildet wird, dem öffentlichen Verkehr als „Sonstige öffentliche Straße“ (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA) zu widmen.

Die Straße ist die Verlängerung der „Breiten Straße“ von der letzten Bebauung in Richtung der Gaststätte „Bocksmühle“ und wird als „Breite Straße“ benannt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der VG Biederitz - Möser, Fachbereich 3 (FB 3), Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, einzureichen.

Der Lageplan kann im FB 3 täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Möser, 23.02.2009

Im Auftrag

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

108

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
- Der Gemeindewahlleiter -

**Öffentliche Wahlbekanntmachung
zur Kommunalwahl und Europawahl
am 07. Juni 2009**

Gemäß § 4 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), in der zurzeit geltenden Fassung, rufe ich die Parteien und Wählergruppen in den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser

**Biederitz, Gerwisch, Gübs, Hohenwarthe, Königsborn,
Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl, Schermen und Woltersdorf**

auf, innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, Wahlberechtigte der Gemeinden als Beisitzer sowie Stellvertreter für die Wahlvorstände vorzuschlagen.

Auf die Regelung des § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA weise ich zusätzlich hin.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht inne haben. Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes richtet sich nach § 29 der GOLSA.

Möser, den 20. Februar 2009

gez. Günter Schulze
Gemeindewahlleiter

109

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1

**Öffentliche Wahlbekanntmachung
zur Kommunal- und Europawahl
am 07. Juni 2009**

**Beschluss-Nr. 05/2009
des Gemeinschaftsausschusses der VGem Biederitz-Möser**

Der Gemeinschaftsausschuss der VGem Biederitz-Möser beruft gemäß § 10 a Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. LSA S. 818) in der z. Zt. geltenden Fassung, den Gemeindewahlausschuss für die Kommunal- und Europawahlen am 07. Juni 2009.

Gemeindewahlausschuss:

Beisitzer:	Frau M. Schubert	Mitarbeiterin FB 1
	Frau S. Herter	Mitarbeiterin FB 1
	Frau R. Meier	Mitarbeiterin FB 1
	Frau S. Starzynski	Mitarbeiterin FB 1
stellv. Beisitzer:	Frau D. Herrmann	Mitarbeiterin FB 1
	Frau M. Handke	Mitarbeiterin FB 1
	Frau G. Heinecke	Mitarbeiterin FB 1
	Frau S. Brandt	Mitarbeiterin FB 1

Möser, 10.02.2009

Im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

110

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
- Der Wahlleiter -

Wahlbekanntmachung
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gebe ich Folgendes bekannt:

Die Wahl der Gemeinderäte in der Gemeinde Biederitz findet am Sonntag, dem 07. Juni 2009, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, statt.

1. Für den Rat sind nach § 36 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt (GO LSA) **16 Mitglieder** zu wählen.
2. Das Wahlgebiet ist in folgende Wahlbereiche eingeteilt:

01 - Biederitz

02 - Biederitz, OT Heyrothsberge

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen für beide Wahlbereiche beträgt zusammen: **22 Vertreter**.

3. Auf der Grundlage des § 21 KWG LSA können Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeinderäte von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge des Wahlleiters gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des KWG LSA (Feststellung der Parteieigenschaft):

CDU, PDS, SPD, Biederitz Konkret, FFW und Regenbogenverein

Bei Parteien und Wählergruppen, die am Tage der Bestimmung des Wahltages 23.09.2008 in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens ein Kreistags- bzw. Gemeinderatsmitglied vertreten sind, dass auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des/der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

Die Parteien, die gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen/r Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen/r im Land Sachsen- Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn Sie spätestens am 79. Tage vor der Wahl ihre Beteiligung an der Wahl beim Landeswahlleiter angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Feststellung der Parteieigenschaften hat die Befreiung von der Beibringungen von Unterstützungsunterschriften als Folge.

Bei allen anderen Parteien oder Wählergruppen müssen gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA **40 Unterstützungsunterschriften** von Wahlberechtigten des Wahlbereiches erbracht werden. Die Unterschriften sind persönlich und handschriftlich auf den nach § 30 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) i. d. g. F. vorgesehenen Formblättern zu leisten. Die Formblätter sind im Wahlbüro kostenfrei erhältlich.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Den Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung einen/r jeden Bewerbers/in.

2. Den Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt.
3. Wird der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht, muss aus dem Kennwort hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen einer Partei im Sinne des Artikels 21 des GG oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
4. Das Wahlgebiet und den Wahlbereich auf den sich der Wahlvorschlag bezieht.
5. Die Bewerber/innen auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
6. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt.
7. Der Wahlvorschlag eines/r Einzelbewerbers/in (Einzelvorschlag) darf nur den Namen dieses/r Bewerbers/in enthalten.

Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am 13.04.2009 um 18.00 Uhr

Die Wahlvorschläge sind bei der

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Wahlleiter
Brunnenbreite 7/8
39291 Möser

einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA, Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Möser, den 20.02.2009

gez. Günter Schulze

111

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
 - Der Wahlleiter -

Wahlbekanntmachung **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Gemäß §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gebe ich Folgendes bekannt:

Die Wahl der Gemeinderäte in der Gemeinde Gerwisch findet am Sonntag, dem 07. Juni 2009, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, statt.

1. Für den Rat sind nach § 36 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA, **14 Mitglieder** zu wählen.
2. Das Wahlgebiet ist in einen Wahlbereich eingeteilt.

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen für den Wahlbereich beträgt: **19 Vertreter.**

3. Auf der Grundlage des § 21 KWG LSA können Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeinderäte von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge des Wahlleiters gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des KWG LSA (Feststellung der Parteieigenschaft):
CDU, SPD, FDP

Bei Parteien und Wählergruppen, die am Tage der Bestimmung des Wahltages 23.09.2008 in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens ein Kreistags- bzw. Gemeinderatsmitglied vertreten sind, dass auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des/der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

Die Parteien, die gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen/r Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen/r im Land Sachsen - Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn Sie spätestens am 79. Tage vor der Wahl ihre Beteiligung an der Wahl beim Landeswahlleiter angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Feststellung der Parteieigenschaften hat die Befreiung von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften als Folge.

Bei allen anderen Parteien oder Wählergruppen müssen gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA **23 Unterstützungsunterschriften** von Wahlberechtigten des Wahlbereiches erbracht werden. Die Unterschriften sind persönlich und handschriftlich auf den nach § 30 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) i. d. g. F. vorgesehenen Formblättern zu leisten. Die Formblätter sind im Wahlbüro kostenfrei erhältlich.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Den Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines/r jeden Bewerbers/in.
2. Den Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt.
3. Wird der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht, muss aus dem Kennwort hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen einer Partei im Sinne des Artikels 21 des GG oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
4. Das Wahlgebiet und den Wahlbereich auf den sich der Wahlvorschlag bezieht.
5. Die Bewerber/innen auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
6. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt.
7. Der Wahlvorschlag eines/r Einzelbewerbers/in (Einzelvorschlag) darf nur den Namen dieses/r Bewerbers/in enthalten.

Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am 13.04.2009 um 18.00 Uhr

Die Wahlvorschläge sind bei der

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser

**Wahlleiter
Brunnenbreite 7/8
39291 Möser**

einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA, Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Möser, den 20.02.2009

gez. Günter Schulze

112

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
- Der Wahlleiter -

**Wahlbekanntmachung
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Gemäß §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gebe ich Folgendes bekannt:

Die Wahl der Gemeinderäte in der Gemeinde Gübs findet am Sonntag, dem 07. Juni 2009, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, statt.

1. Für den Rat sind nach § 36 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) **8 Mitglieder** zu wählen.
2. Das Wahlgebiet ist in einen Wahlbereich eingeteilt.

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen für den Wahlbereich beträgt: **13 Vertreter.**

3. Auf der Grundlage des § 21 KWG LSA können Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeinderäte von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge des Wahlleiters gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des KWG LSA (Feststellung der Parteieigenschaft):
SPD, FDP, Einzelbewerber Andreas Thiele, Jörg Vorhölder, Harald Wilhelmy.

Bei Parteien und Wählergruppen, die am Tage der Bestimmung des Wahltages 23.09.2008 in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens ein Kreistags- bzw. Gemeinderatsmitglied vertreten sind, dass auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des/der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

Die Parteien, die gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen/r Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen/r im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn Sie spätestens am 79. Tage vor der Wahl ihre Beteiligung an der Wahl beim Landeswahlleiter angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Feststellung der Parteieigenschaften hat die Befreiung von der Beibringungen von Unterstützungsunterschriften als Folge.

Bei allen anderen Parteien oder Wählergruppen müssen gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA **3 Unterstützungsunterschriften** von Wahlberechtigten des Wahlbereiches erbracht werden.

Die Unterschriften sind persönlich und handschriftlich auf den nach § 30 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) i. d. g. F. vorgesehenen Formblättern zu leisten. Die Formblätter sind im Wahlbüro kostenfrei erhältlich.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Den Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines/r jeden Bewerbers/in.
2. Den Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird.
Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt.
3. Wird der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht, muss aus dem Kennwort hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen einer Partei im Sinne des Artikels 21 des GG oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
4. Das Wahlgebiet und den Wahlbereich auf den sich der Wahlvorschlag bezieht.
5. Die Bewerber/innen auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
6. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt.
7. Der Wahlvorschlag eines/r Einzelbewerbers/in (Einzelvorschlag) darf nur den Namen dieses/r Bewerbers/in enthalten.

Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am 13.04.2009 um 18.00 Uhr.

Die Wahlvorschläge sind bei der

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser

Wahlleiter

Brunnenbreite 7/8

39291 Möser

einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA, Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Möser, den 20.02.2009

gez. Günter Schulze

113

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
- Der Wahlleiter -

Wahlbekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gebe ich Folgendes bekannt:

Die Wahl der Gemeinderäte in der Gemeinde Hohenwarthe findet am Sonntag, dem 07. Juni 2009, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, statt.

1. Für den Rat sind nach § 36 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) **12 Mitglieder** zu wählen.
2. Das Wahlgebiet ist in einen Wahlbereich eingeteilt.

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen für den Wahlbereich beträgt **17 Vertreter**.

3. Auf der Grundlage des § 21 KWG LSA können Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeinderäte von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge des Wahlleiters gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des KWG LSA (Feststellung der Parteieigenschaft):
CDU, SPD, Ortsbürgerverein Hohenwarthe e.V.

Bei Parteien und Wählergruppen, die am Tage der Bestimmung des Wahltages 23.09.2008 in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens ein Kreistags- bzw. Gemeinderatsmitglied vertreten sind, dass auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des/der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

Die Parteien, die gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen/r Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen/r im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn Sie spätestens am 79. Tage vor der Wahl ihre Beteiligung an der Wahl beim Landeswahlleiter angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Feststellung der Parteieigenschaften hat die Befreiung von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften als Folge.

Bei allen anderen Parteien oder Wählergruppen müssen gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA **12 Unterstützungsunterschriften** von Wahlberechtigten des Wahlbereiches erbracht werden.

Die Unterschriften sind persönlich und handschriftlich auf den nach § 30 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) i. d. g. F. vorgesehenen Formblättern zu leisten. Die Formblätter sind im Wahlbüro kostenfrei erhältlich.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Den Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines/r jeden Bewerbers/in.
2. Den Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt.

3. Wird der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht, muss aus dem Kennwort hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen einer Partei im Sinne des Artikels 21 des GG oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
4. Das Wahlgebiet und den Wahlbereich auf den sich der Wahlvorschlag bezieht.
5. Die Bewerber/innen auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
6. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt.
7. Der Wahlvorschlag eines/r Einzelbewerber/in (Einzelvorschlag) darf nur den Namen dieses/r Bewerbers/in enthalten.

Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am 13.04.2009 um 18.00 Uhr.

Die Wahlvorschläge sind bei der

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
Wahlleiter
Brunnenbreite 7/8
39291 Möser

einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA, Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Möser, den 20.02.2009

gez. Günter Schulze

114

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
 - Der Wahlleiter -

Wahlbekanntmachung **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Gemäß §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gebe ich Folgendes bekannt:

Die Wahl der Gemeinderäte in der Gemeinde Königsborn findet am Sonntag, dem 07. Juni 2009, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, statt.

1. Für den Rat sind nach § 36 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) **10 Mitglieder** zu wählen.
2. Das Wahlgebiet ist in einen Wahlbereich eingeteilt.

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen für den Wahlbereich beträgt: **15 Vertreter**.

3. Auf der Grundlage des § 21 KWG LSA können Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeinderäte von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge des Wahlleiters gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des KWG LSA (Feststellung der Parteieigenschaft):

PDS, Pro Königsborn

Bei Parteien und Wählergruppen, die am Tage der Bestimmung des Wahltages 23.09.2008 in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens ein Kreistags- bzw. Gemeinderatsmitglied vertreten sind, dass auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des/der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

Die Parteien, die gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen/r Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen/r im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn Sie spätestens am 79. Tage vor der Wahl ihre Beteiligung an der Wahl beim Landeswahlleiter angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Feststellung der Parteieigenschaften hat die Befreiung von der Beibringungen von Unterstützungsunterschriften als Folge.

Bei allen anderen Parteien oder Wählergruppen müssen gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA **5 Unterstützungsunterschriften** von Wahlberechtigten des Wahlbereiches erbracht werden.

Die Unterschriften sind persönlich und handschriftlich auf den nach § 30 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) i. d. g. F. vorgesehenen Formblättern zu leisten. Die Formblätter sind im Wahlbüro kostenfrei erhältlich.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Den Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines/r jeden Bewerbers/in.
2. Den Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt.
3. Wird der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht, muss aus dem Kennwort hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen einer Partei im Sinne des Artikels 21 des GG oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
4. Das Wahlgebiet und den Wahlbereich auf den sich der Wahlvorschlag bezieht.
5. Die Bewerber/innen auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
6. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt.
7. Der Wahlvorschlag einen/r Einzelbewerber/in (Einzelvorschlag) darf nur den Namen dieses/r Bewerbers/in enthalten.

Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am 13.04.2009 um 18.00 Uhr

Die Wahlvorschläge sind bei der

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
Wahlleiter
Brunnenbreite 7/8
39291 Möser

einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA, Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Möser, den 20.02.2009

gez. Günter Schulze

115

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
- Der Wahlleiter -

Wahlbekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gebe ich Folgendes bekannt:

Die Wahl der Gemeinderäte in der Gemeinde Körbelitz findet am Sonntag, dem 07. Juni 2009, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, statt.

1. Für den Rat sind nach § 36 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) **8 Mitglieder** zu wählen.
2. Das Wahlgebiet ist in einen Wahlbereich eingeteilt.

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen für den Wahlbereich beträgt: **13 Vertreter**.

3. Auf der Grundlage des § 21 KWG LSA können Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeinderäte von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge des Wahlleiters gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des KWG LSA (Feststellung der Parteieigenschaft):
FDP, Unabhängige Wählergemeinschaft, Einzelbewerber Guido Steffen.

Bei Parteien und Wählergruppen, die am Tage der Bestimmung des Wahltages 23.09.2008 in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens ein Kreistags- bzw. Gemeinderatsmitglied vertreten sind, dass auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des/der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

Die Parteien, die gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen/r Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen/r im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn Sie spätestens am 79. Tage vor der Wahl ihre Beteiligung an der Wahl beim Landeswahlleiter angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Feststellung der Parteieigenschaften hat die Befreiung von der Beibringungen von Unterstützungsunterschriften als Folge.

Bei allen anderen Parteien oder Wählergruppen müssen gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA

4 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des Wahlbereiches erbracht werden.

Die Unterschriften sind persönlich und handschriftlich auf den nach § 30 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) i. d. g. F. vorgesehenen Formblättern zu leisten.

Die Formblätter sind im Wahlbüro kostenfrei erhältlich.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Den Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines/r jeden Bewerbers/in.
2. Den Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt.
3. Wird der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht, muss aus dem Kennwort hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen einer Partei im Sinne des Artikels 21 des GG oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
4. Das Wahlgebiet und den Wahlbereich auf den sich der Wahlvorschlag bezieht.
5. Die Bewerber/innen auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
6. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt.
7. Der Wahlvorschlag einen/r Einzelbewerber/in (Einzelvorschlag) darf nur den Namen dieses/r Bewerbers/in enthalten.

Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am 13.04.2009 um 18.00 Uhr.

Die Wahlvorschläge sind bei der

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser

Wahlleiter

Brunnenbreite 7/8

39291 Möser

einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA, Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Möser, den 20.02.2009

gez. Günter Schulze

Wahlbekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gebe ich Folgendes bekannt:

Die Wahl der Gemeinderäte in der Gemeinde Lostau findet am Sonntag, dem 07. Juni 2009, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, statt.

1. Für den Rat sind nach § 36 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) **12 Mitglieder** zu wählen.

2. Das Wahlgebiet ist in einen Wahlbereich eingeteilt:

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen für den Wahlbereich beträgt: **17 Vertreter**.

3. Auf der Grundlage des § 21 KWG LSA können Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeinderäte von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge des Wahlleiters gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des KWG LSA (Feststellung der Parteieigenschaft):
CDU, SPD, FDP, Partei Rechtsstaatlicher Offensive (Offensiv D).

Bei Parteien und Wählergruppen, die am Tage der Bestimmung des Wahltages 23.09.2008 in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens ein Kreistags- bzw. Gemeinderatsmitglied vertreten sind, dass auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des/der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

Die Parteien, die gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen/r Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen/r im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn Sie spätestens am 79. Tage vor der Wahl ihre Beteiligung an der Wahl beim Landeswahlleiter angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Feststellung der Parteieigenschaften hat die Befreiung von der Beibringungen von Unterstützungsunterschriften als Folge.

Bei allen anderen Parteien oder Wählergruppen müssen gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA **16 Unterstützungsunterschriften** von Wahlberechtigten des Wahlbereiches erbracht werden.

Die Unterschriften sind persönlich und handschriftlich auf den nach § 30 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) i. d. g. F. vorgesehenen Formblättern zu leisten. Die Formblätter sind im Wahlbüro kostenfrei erhältlich.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Den Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines/r jeden Bewerbers/in.
2. Den Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt.
3. Wird der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht, muss aus dem Kennwort hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen einer Partei im Sinne des Artikels 21 des GG oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
4. Das Wahlgebiet und den Wahlbereich auf den sich der Wahlvorschlag bezieht.
5. Die Bewerber/innen auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
6. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt.
7. Der Wahlvorschlag eines/r Einzelbewerbers/in (Einzelvorschlag) darf nur den Namen dieses/r

Bewerbers/in enthalten.

Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am 13.04.2009 um 18.00 Uhr

Die Wahlvorschläge sind bei der

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser

Wahlleiter

Brunnenbreite 7/8

39291 Möser

einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA, Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Möser, den 20.02.2009

gez. Günter Schulze

117

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser

- Der Wahlleiter -

Wahlbekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gebe ich Folgendes bekannt:

Die Wahl der Gemeinderäte in der Gemeinde Möser findet am Sonntag, dem 07. Juni 2009, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, statt.

1. Für den Rat sind nach § 36 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) **14 Mitglieder** zu wählen.

2. Das Wahlgebiet ist in einen Wahlbereich eingeteilt:

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen für den Wahlbereich beträgt: **19 Vertreter.**

3. Auf der Grundlage des § 21 KWG LSA können Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeinderäte von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge des Wahlleiters gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des KWG LSA (Feststellung der Parteieigenschaft):
CDU, PDS, SPD, Einzelbewerber Hans-Joachim Seeger.

Bei Parteien und Wählergruppen, die am Tage der Bestimmung des Wahltages 23.09.2008 in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens ein Kreistags- bzw. Gemeinderatsmitglied vertreten sind, dass auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des/der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

Die Parteien, die gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen/r Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen/r im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn Sie spätestens am 79. Tage vor der Wahl ihre Beteiligung an der Wahl beim Landeswahlleiter angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Feststellung der Parteieigenschaften hat die Befreiung von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften als Folge.

Bei allen anderen Parteien oder Wählergruppen müssen gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA

23 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des Wahlbereiches erbracht werden. Die Unterschriften sind persönlich und handschriftlich auf den nach § 30 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) i. d. g. F. vorgesehenen Formblättern zu leisten. Die Formblätter sind im Wahlbüro kostenfrei erhältlich.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Den Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines/r jeden Bewerbers/in.
2. Den Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt.
3. Wird der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht, muss aus dem Kennwort hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen einer Partei im Sinne des Artikels 21 des GG oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
4. Das Wahlgebiet und den Wahlbereich auf den sich der Wahlvorschlag bezieht.
5. Die Bewerber/innen auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
6. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt.
7. Der Wahlvorschlag einen/r Einzelbewerber/in (Einzelvorschlag) darf nur den Namen dieses/r Bewerbers/in enthalten.

Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am 13.04.2009 um 18.00 Uhr

Die Wahlvorschläge sind bei der

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser

Wahlleiter

Brunnenbreite 7/8

39291 Möser

einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA, Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Möser, den 20.02.2009

gez. Günter Schulze

118

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
- Der Wahlleiter -

Wahlbekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gebe ich Folgendes bekannt:

Die Wahl der Gemeinderäte in der Gemeinde Pietzpuhl findet am Sonntag, dem 07. Juni 2009, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, statt.

1. Für den Rat sind nach § 36 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) **8 Mitglieder** zu wählen.
2. Das Wahlgebiet ist in einen Wahlbereich eingeteilt:

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen für den Wahlbereich beträgt: **13 Vertreter**.

3. Auf der Grundlage des § 21 KWG LSA können Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeinderäte von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge des Wahlleiters gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des KWG LSA (Feststellung der Parteieigenschaft):
CDU, FDP, Pietzpuhler Liste, Einzelbewerber Klaus Titsch.

Bei Parteien und Wählergruppen, die am Tage der Bestimmung des Wahltages 23.09.2008 in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens ein Kreistags- bzw. Gemeinderatsmitglied vertreten sind, dass auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des/der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

Die Parteien, die gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen/r Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen/r im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn Sie spätestens am 79. Tage vor der Wahl ihre Beteiligung an der Wahl beim Landeswahlleiter angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Feststellung der Parteieigenschaften hat die Befreiung von der Beibringungen von Unterstützungsunterschriften als Folge.

Bei allen anderen Parteien oder Wählergruppen müssen gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA **2 Unterstützungsunterschriften** von Wahlberechtigten des Wahlbereiches erbracht werden.

Die Unterschriften sind persönlich und handschriftlich auf den nach § 30 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) i. d. g. F. vorgesehenen Formblättern zu leisten. Die Formblätter sind im Wahlbüro kostenfrei erhältlich.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Den Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines/r jeden Bewerbers/in.
2. Den Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt.
3. Wird der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht, muss aus dem Kennwort hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf

nicht den Namen einer Partei im Sinne des Artikels 21 des GG oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

4. Das Wahlgebiet und den Wahlbereich, auf den sich der Wahlvorschlag bezieht.
5. Die Bewerber/innen auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
6. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt.
7. Der Wahlvorschlag einen/r Einzelbewerber/in (Einzelvorschlag) darf nur den Namen dieses/r Bewerbers/in enthalten.

Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am 13.04.2009 um 18.00 Uhr

Die Wahlvorschläge sind bei der

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
Wahlleiter
Brunnenbreite 7/8
39291 Möser

einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA, Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Möser, den 20.02.2009

gez. Günter Schulze

119

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
- Der Wahlleiter -

Wahlbekanntmachung **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Gemäß §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gebe ich Folgendes bekannt:

Die Wahl der Gemeinderäte in der Gemeinde Schermen findet am Sonntag, dem 07. Juni 2009, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, statt.

1. Für den Rat sind nach § 36 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) **12 Mitglieder** zu wählen.
2. Das Wahlgebiet ist in einen Wahlbereich eingeteilt:

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen für den Wahlbereich beträgt: **17 Vertreter.**

3. Auf der Grundlage des § 21 KWG LSA können Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeinderäte von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien,

Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge des Wahlleiters gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des KWG LSA (Feststellung der Parteieigenschaft):
CDU, PDS, SPD, Freie Wählergemeinschaft.

Bei Parteien und Wählergruppen, die am Tage der Bestimmung des Wahltages 23.09.2008 in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens ein Kreistags- bzw. Gemeinderatsmitglied vertreten sind, dass auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des/der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

Die Parteien, die gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen/r Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen/r im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn Sie spätestens am 79. Tage vor der Wahl ihre Beteiligung an der Wahl beim Landeswahlleiter angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Feststellung der Parteieigenschaften hat die Befreiung von der Beibringungen von Unterstützungsunterschriften als Folge.

Bei allen anderen Parteien oder Wählergruppen müssen gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA **13 Unterstützungsunterschriften** von Wahlberechtigten des Wahlbereiches erbracht werden.

Die Unterschriften sind persönlich und handschriftlich auf den nach § 30 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) i. d. g. F. vorgesehenen Formblättern zu leisten. Die Formblätter sind im Wahlbüro kostenfrei erhältlich.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Den Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines/r jeden Bewerbers/in.
2. Den Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt.
3. Wird der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht, muss aus dem Kennwort hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen einer Partei im Sinne des Artikels 21 des GG oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
4. Das Wahlgebiet und den Wahlbereich, auf den sich der Wahlvorschlag bezieht.
5. Die Bewerber/innen auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
6. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt.
7. Der Wahlvorschlag einen/r Einzelbewerber/in (Einzelvorschlag) darf nur den Namen dieses/r Bewerbers/in enthalten.

Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am 13.04.2009 um 18.00 Uhr

Die Wahlvorschläge sind bei der

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
Wahlleiter
Brunnenbreite 7/8
39291 Möser

einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA, Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar

sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Möser, den 20.02.2009

gez. Günter Schulze

120

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser
- Der Wahlleiter -

Wahlbekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gebe ich Folgendes bekannt:

Die Wahl der Gemeinderäte in der Gemeinde Woltersdorf findet am Sonntag, dem 07. Juni 2009, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, statt.

1. Für den Rat sind nach § 36 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt (GO LSA) **8 Mitglieder** zu wählen.
2. Das Wahlgebiet ist in einen Wahlbereich eingeteilt:

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen für den Wahlbereich beträgt: **13 Vertreter**.

3. Auf der Grundlage des § 21 KWG LSA können Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeinderäte von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge des Wahlleiters gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des KWG LSA (Feststellung der Parteieigenschaft):
Einzelbewerber Danny Lehmann, Walter Klausch, Ländliche Wählergemeinschaft.

Bei Parteien und Wählergruppen, die am Tage der Bestimmung des Wahltages 23.09.2008 in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens ein Kreistags- bzw. Gemeinderatsmitglied vertreten sind, dass auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des/der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

Die Parteien, die gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen/r Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen/r im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn Sie spätestens am 79. Tage vor der Wahl ihre Beteiligung an der Wahl beim Landeswahlleiter angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Feststellung der Parteieigenschaften hat die Befreiung von der Beibringungen von Unterstützungsunterschriften als Folge.

Bei allen anderen Parteien oder Wählergruppen müssen gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA **3 Unterstützungsunterschriften** von Wahlberechtigten des Wahlbereiches erbracht werden. Die Unterschriften sind persönlich und handschriftlich auf den nach § 30 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) i. d. g. F. vorgesehenen Formblättern zu leisten. Die Formblätter sind im Wahlbüro kostenfrei erhältlich.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Den Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines/r jeden Bewerbers/in.
2. Den Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt.
3. Wird der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht, muss aus dem Kennwort hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen einer Partei im Sinne des Artikels 21 des GG oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
4. Das Wahlgebiet und den Wahlbereich auf den sich der Wahlvorschlag bezieht.
5. Die Bewerber/innen auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
6. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt.
7. Der Wahlvorschlag einen/r Einzelbewerber/in (Einzelvorschlag) darf nur den Namen dieses/r Bewerbers/in enthalten.

Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am 13.04.2009 um 18.00 Uhr

Die Wahlvorschläge sind bei der

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser

Wahlleiter

Brunnenbreite 7/8

39291 Möser

einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA, Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Möser, den 20.02.2009

gez. Günter Schulze

C. Kommunale Zweckverbände

2. Amtliche Bekanntmachungen

121

Hinweisbekanntmachung des Wirtschaftsplanes und der Haushaltssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz - Gübs

Der Wirtschaftsplan und die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2009 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung Land Sachsen - Anhalt vom 03. März 2009 bis zum 20. März 2009 zur Einsicht in den Geschäftsräumen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz – Menz – Gübs (Dorfstraße 9 a in 39175 Wahlitz) während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Mo. - Do.: 9.00 bis 15.00 Uhr
Di.: 9.00 bis 17.00 Uhr

Wahlitz, den 17. Februar 2009

Wolter
Verbandsgeschäftsführer

122

Wirtschaftsplan 2009 für den Wasserverband Burg

Auf der Grundlage der §§ 13 Absatz 2 und 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in seiner derzeit gültigen Fassung und des § 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 08.12.2008 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 beschlossen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 wird im Erfolgsplan festgesetzt:

	€
in den Erträgen auf	7.298.842
in den Aufwendungen auf	7.370.597
in dem Jahresverlust (-) auf	-71.755

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 wird im Vermögensplan festgesetzt:

	€
in den Einnahmen auf	10.477.771
in den Ausgaben auf	10.477.771

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird für 2009 festgesetzt auf € 0,00 für die Investitionen.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf € 2.080.000,00.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt für 2009 auf € 0,00.

§ 4

Die Planansätze des Vermögensplanes 2009 für die Investitionsvorhaben in der Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Deckung gesichert ist (§ 28 Abs. 1 GemHVO). Die Ausgabensätze des Vermögenshaushaltes für die Trinkwasser- bzw. Abwasservorhaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Burg, 08.12.2008

(Siegel)

gez. S. Jungnickel
Verbandsgeschäftsführer als
Beauftragter des Landrates

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2009

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 16 Abs. 1 GKG LSA in Verbindung mit §§ 94 Abs.1 und 136 Abs. 2 GO LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Jerichower Land in ihrem Schreiben vom 02. Februar 2009 den Wirtschaftsplan des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2009 zur Kenntnis genommen. Die Kommunal-

nalaufsichtsbehörde hat die im Stellenplan festgesetzte Entgeltgruppe 15 TVöD der Stelle des Verbandsgeschäftsführers beanstandet.

Der Wirtschaftsplan 2009 des Wasserverbandes Burg liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA in der Zeit vom 16.03.2009 bis 25.03.2009 während den Öffnungszeiten, Montag sowie Mittwoch bis Freitag von 9.00 - 18.00 Uhr und Dienstag von 9.00 - 20.00 Uhr, zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Betriebsführers des Wasserverbandes Burg aus.

Burg, 23.02.2009

gez. Jungnickel

Verbandsgeschäftsführer als Beauftragtes des Landrates

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

123

Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes und zur Darstellung des überschwemmungsgefährdeten Gebietes der Ihle vom Durchlass Riesdorfer Mühle (Fluss-km 27+190) bis zur Mündung in den Elbe-Havel-Kanal (Fluss-km 0+000) im Landkreis Jerichower Land

Auf Grund der §§ 96 und 98 a Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) wird verordnet:

§ 1 Begriffe

- (1) Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern sowie sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt, durchflossen oder für die Hochwasserentlastung bzw. Rückhaltung beansprucht werden. Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten erfolgt für die Gewässer oder Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringe Schäden entstanden oder zu erwarten sind. Bei der Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes wird mindestens ein Hochwasserereignis zu Grunde gelegt, mit dem statistisch einmal in hundert Jahren zu rechnen ist (HQ₁₀₀).
- (2) Überschwemmungsgefährdete Gebiete sind Überschwemmungsgebiete, die aufgrund ihres geringeren Schadenspotentials keiner Festsetzung bedürfen oder Gebiete, die bei Versagen von öffentlichen Hochwasserschutzeinrichtungen, insbesondere Deichen überschwemmt werden können. Überschwemmungsgefährdete Gebiete, in denen durch Überschwemmungen erhebliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit entstehen können, werden in Kartenform dargestellt.

§ 2 Zweck

- (1) Überschwemmungsgebiete sind als Kernstück des Hochwasser-Flächenmanagements unverzichtbarer Bestandteil des vorsorgenden Hochwasserschutzes. Sie dienen der schadlosen Abführung von Hochwasser und stellen die dafür erforderlichen Retentions- oder Rückhalteräume sowie Flächen für den Hochwasserabfluss zur Verfügung. Sie bilden sich unabhängig von der Flächennutzung bei Hochwasser auf natürliche Weise aus und sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteflächen zu erhalten.

Die Länder setzen in ihrem Territorium die Überschwemmungsgebiete fest und erlassen die zum Schutz vor Hochwassergefahren dienenden Vorschriften, soweit dies zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen, zur Verhinderung erosionsfördernder Maßnahmen, zum Erhalt oder zur Gewinnung von Rückhalteflächen, zur Regelung des Hochwasserabflusses oder zur Vermeidung und Verminderung von Schäden durch Hochwasser erforderlich ist.

- (2) Überschwemmungsgefährdete Gebiete dienen als Planungsinstrument für die Raumordnung und Bauleitplanung. Auf diese Weise können die spezifischen Gefährdungen durch Überschwemmungs- sowie Qualm- und Drängewasser, die einzeln oder im Zusammenwirken auftreten können, bei der Planung baulicher Vorhaben angemessen berücksichtigt werden. Die Länder ermitteln die Gebiete, in denen durch Überschwemmungen erhebliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit entstehen können und regeln die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit durch Überschwemmung.

§ 3

Überschwemmungsgebiet

- (1) Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ihle werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden. Das Überschwemmungsgebiet wird in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet der Ihle vom Durchlass Riesdorfer Mühle (Fluss-km 27+190) bis zur Mündung in den Elbe-Havel-Kanal (Fluss-km 0+000) verläuft innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Möckern, der Gemeinde Grabow, der Gemeinde Pietzpuhl und der Stadt Burg.
- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden topografischen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan	Maßstab 1: 50.000	(HQ ₁₀₀)
Lageplan Blatt 1 bis 13	Maßstab 1: 5.000	(HQ ₁₀₀).

Diese 14 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen Karten liegen dem Landkreis Jerichower Land sowie den Verwaltungsgemeinschaften Möckern-Loburg-Fläming und Biederitz-Möser sowie der Stadt Burg vor und können bei diesen Behörden während der Dienststunden von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:
1. Landkreis Jerichower Land - untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin
 2. Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming, Am Markt 10, 39291 Möckern
 3. Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser
 4. Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg

§ 4

Überschwemmungsgefährdetes Gebiet

- (1) Für die Darstellung des überschwemmungsgefährdeten Gebietes an der Ihle vom Durchlass Riesdorfer Mühle (Fluss-km 27+190) bis zur Mündung in den Elbe-Havel-Kanal (Fluss-km 0+000) wird ein Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 200 Jahren (HQ₂₀₀) zugrunde gelegt. Das überschwemmungsgefährdete Gebiet der Ihle umfasst Flächen, die aufgrund ihres geringeren Schadenspotentials keiner Festsetzung im Sinne des § 31 b WHG bedürfen, in denen aber noch immer erhebliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit entstehen können.
- (2) Für die territoriale Zuordnung des überschwemmungsgefährdeten Gebietes der Ihle vom Durchlass Riesdorfer Mühle (Fluss-km 27+190) bis zur Mündung in den Elbe-Havel-Kanal (Fluss-km 0+000) zu Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften gilt § 3 Abs. 2 dieser Verordnung.
- (3) Das beim 200jährigen Hochwasser überschwemmungsgefährdete Gebiet (HQ₂₀₀) ist in den in § 3 Abs. 3 dieser Verordnung genannten topografischen Karten zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dargestellt.
- (4) Zur Einsichtnahme in die Karten mit Darstellung des überschwemmungsgefährdeten Gebietes gilt § 3 Abs. 4 dieser Verordnung.

§ 5 Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das nach § 96 Abs. 5 WG LSA vorläufig festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Ihle, soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den 25. 9. 2008

gez. Leimbach
Präsident des Landesverwaltungsamtes

2. Amtliche Bekanntmachungen

124

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Stadtwerke Burg GmbH, Niegripper Chaussee 38a, 39288 Burg

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15-kV-Mittelspannungsleitung L 75

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Burg	8, 26

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 27.02.2009 bis zum 27.03.2009 im Raum CE.14 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3776 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Portius

125

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Stadtwerke Burg GmbH, Niegripper Chaussee 38a, 39288 Burg

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15-kV-Mittelspannungsleitung L 73

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Burg	8, 25, 26, 27

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 27.02.2009 bis zum 27.03.2009 im Raum CE.14 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3776 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Portius

126

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Stadtwerke Burg GmbH, Niegripper Chaussee 38a, 39288 Burg

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

0,4 kV-Niederspannungsleitung Fuchsbau

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Burg	47

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 27.02.2009 bis zum 27.03.2009 im Raum CE.14 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3776 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Portius

127

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20 kV-Freileitung Nr. 250

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Tuheim	17, 19

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 27.02.2009 bis zum 27.03.2009 im Raum CE.14 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3776 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Portius

128

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Stadtwerke Burg GmbH, Niegripper Chaussee 38a, 39288 Burg

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**0,4 kV – Niederspannungsleitung (Grabower Landstraße)
0,4 kV – Niederspannungsleitung (Brehm – Bürgerholz)**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Burg	38, 46, 18

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 02.03.2009 bis zum 30.03.2009 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3549 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Ryll

129

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Stadtwerke Burg GmbH, Niegripper Chaussee 38a, 39288 Burg

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

0,4 kV-Niederspannungsleitung Niegripper Chaussee

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Burg	8

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 27.02.2009 bis zum 27.03.2009 im Raum CE.14 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3776 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Portius

06847 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340/6503-1000

Mitteilung
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG
In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG

Sonderungsplan Nr. V25-20400-2008

Gemarkung Roßdorf; Flur 2, Flurstücke 185/2, 185/4; Flur 4, Flurstück 10006;
Gemarkung: Demsin; Flur 17, Flurstück 104/61 und Flur 21, Flurstück 10000

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3332) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplanes, sowie die zu der Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom 16.03.2009 bis 15.04.2009 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Ein weiteres Exemplar wird in den Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Stremme-Fiener“, Rudolf-Breitscheid-Straße 3 in 39307 Genthin zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben.

Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Original gezeichnet und gesiegelt.
Im Auftrag

Volkmar Döring

Siegel

Mitteilung
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz
in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz

Sonderungsplan Nr. V25-20390-2008 in der Stadt Gommern
Gemarkung Vehlitz, Flur 3, Flurstück 10022

In dem o. g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3332) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstr. 15, 06847 Dessau - Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom 16.03.2009 bis 15.04.2009 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau - Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Ein Exemplar des Sonderungsplanentwurfs wird in den Diensträumen der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10 (Rathaus), 39245 Gommern zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

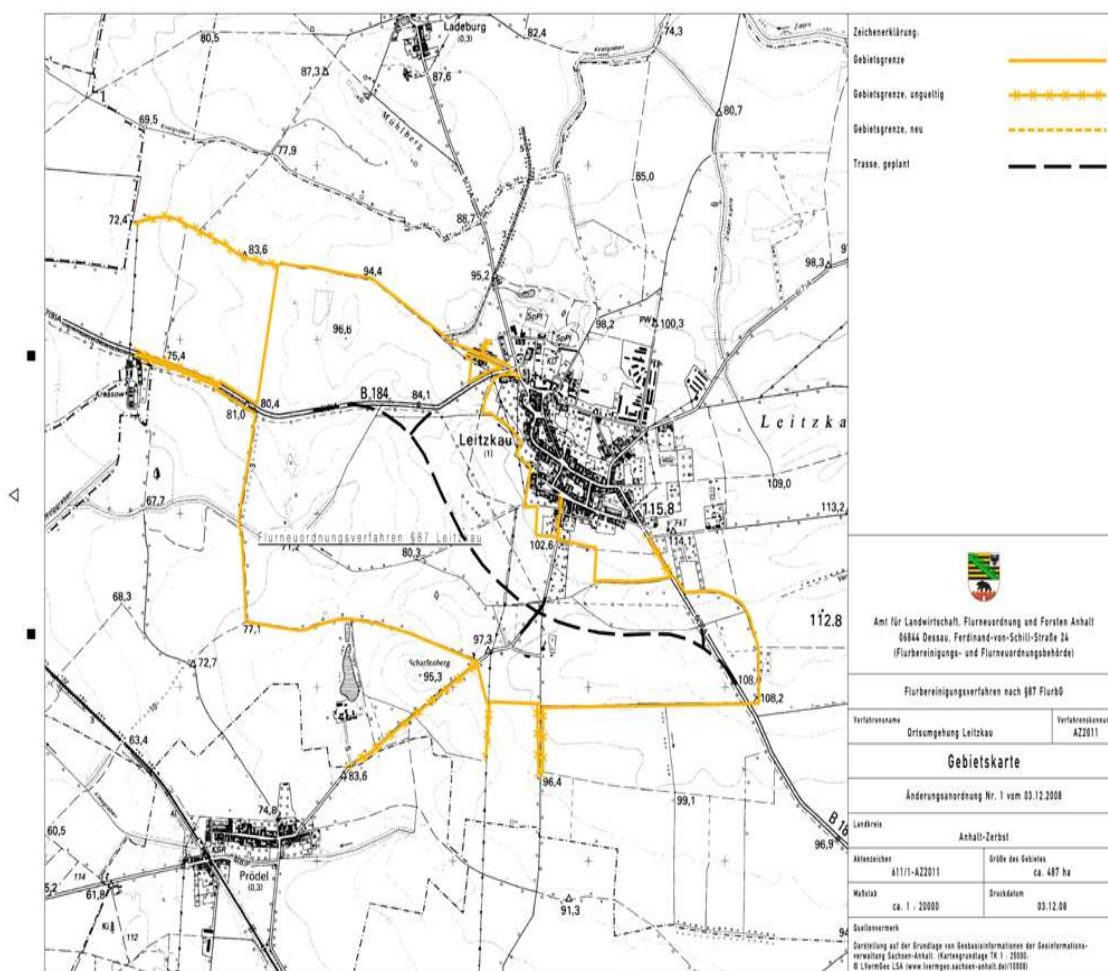
Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

Siegel

gez. Volkmar Döring



132

Amtliche Bekanntmachung und Ladung Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Dahnsdorf“ Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF) Dienstsitz Brieselang hat als obere Flurbereinigungsbehörde mit Beschluss vom 12.11.2008 das Flurbereinigungsverfahren „**Ortsumgehung Dahnsdorf**“ angeordnet. Mit dem Beschluss ist gleichzeitig die Teilnehmergemeinschaft entstanden, in welcher alle Eigentümer von Grundstücken, Gebäuden und Erbbauberechtigte des Verfahrensgebietes zusammengefasst sind. Diese umfasst folgende Flurstücke:

Land Brandenburg
Landkreis Potsdam-Mittelmark

Gemeinde: Planetal

Gemarkung Dahnsdorf, Flur 1

2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 19, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47/1, 47/2, 47/3, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84

Gemarkung Dahnsdorf, Flur 2

1, 2, 3, 4, 5/1, 5/3, 5/4, 6, 7, 8, 9/6, 10/5, 11, 12, 13, 14, 16/1, 16/2, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23/1, 24/5, 24/13, 25/1, 25/2, 25/3, 25/4, 26, 94, 95, 96, 98/4, 98/5, 98/7, 99/1, 99/6, 99/7, 99/8, 100/1, 100/2, 102/1, 102/4, 102/6, 103, 104/3, 105, 106, 118, 120/1, 120/2, 121, 122/1, 122/2, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 133, 134, 135, 136, 138, 139, 140, 141, 145, 146, 147, 188, 189, 190, 192, 193, 195, 196

Gemarkung Dahnsdorf, Flur 3

129/5, 131, 132, 133, 134, 138, 175

Gemarkung Dahnsdorf, Flur 4

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30/1, 30/2, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117/2, 123, 128, 129, 130, 131, 132, 143, 144, 145, 146

Gemarkung Dahnsdorf, Flur 5

23/7, 23/14, 24, 25, 26, 31, 32, 107/2, 107/3, 118/3, 118/4, 119/3, 119/4, 120/3, 120/4, 167, 168, 169, 172, 173, 178, 179, 180, 181, 184, 187, 188, 189, 236, 237, 240, 241

Gemarkung Dahnsdorf, Flur 6

86/2, 87/2, 88/7, 105, 106, 107, 108, 109, 138, 223, 224, 226

Gemarkung Mörz, Flur 1

25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 65, 66, 77, 78, 79, 80

Stadt Belzig

Gemarkung Kuhlowitz, Flur 3

65/3, 66/1, 66/2, 66/3, 67, 68, 70, 71, 72/2, 73/2, 107, 108, 110/1

Gemarkung Kuhlowitz, Flur 5

36, 37, 38, 39, 45

Gemarkung Kuhlowitz, Flur 7

13, 14, 15, 16, 17, 18, 35, 37

Gemarkung Lühnsdorf, Flur 1

104, 111/1, 111/2, 112, 113, 114, 115, 116, 156, 159, 162, 165, 168, 171, 174, 176, 178, 180, 182

Die Teilnehmergeinschaft wird durch den Vorstand vertreten. Dieser führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft und vertritt die Interessen aller Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren. Er wirkt ehrenamtlich. Aufgrund der Bedeutung des Vorstandes ist es sehr wichtig, dass zur Wahl Vorschläge von Personen, die im Vorstand mitarbeiten würden, abgegeben werden.

Hiermit werden **alle Teilnehmer** zur Wahl des Vorstandes

am	Montag den 20. April 2009
um	18:00 Uhr
in	Gaststätte „Drei Linden“, Hauptstraße 42, 14806 Dahnsdorf

eingeladen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen oder zu bestellen.

Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt.

Um Ihre zahlreiche Teilnahme wird gebeten.

gez.: Schneidewind
Regionalteamleiter

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.